

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Per beBPO

ENERKRAFT GmbH
Wallfahrtsteich 27
32425 Minden

Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Bearbeitet

AZ: StALU WM-51a-4669-5712.0.1.6.2V-76054
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 3. Dezember 2025

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 4 BImSchG

**für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen nach
Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV**

am Standort Boizenburg

„WKA Boizenburg IV“

Gez. 68/25

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000
Telefax: 0385 / 588 66 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs.1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs.1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung.....	3		des Eingriffs in Natur und Landschaft	28
B.	Antragsunterlagen	3			
C.	Nebenbestimmungen.....	4	II.5.	Gebührenfestsetzung.....	28
I.	Bedingungen.....	4	II.6.	Anhörung	29
I.1.	Bauordnung	4	III.	Bedingungen.....	29
I.2.	Immissionsschutz.....	4	III.1.	Bauordnung und Brandschutz...	29
I.3.	Bodenschutz	5	III.2.	Immissionsschutz.....	29
II.	Befristung.....	5	III.3.	Bodenschutz	30
III.	Auflagen.....	5	IV.	Befristung.....	31
III.1.	Allgemeines	5	V.	Auflagen.....	32
III.2.	Bauordnung	5	V.1.	Allgemeines	32
III.3.	Immissionsschutz.....	7	V.2.	Bauordnung	32
III.4.	Naturschutz.....	8	V.3.	Immissionsschutz.....	33
III.5.	Wasser, Abfall, Boden.....	15	V.4.	Naturschutz.....	35
III.6.	Brand- und Katastrophenschutz	17	V.5.	Wasser, Abfall, Boden.....	42
III.7.	Arbeitsschutz	17	V.6.	Brand- und Katastrophenschutz	43
III.8.	Luftfahrt.....	19	V.7.	Arbeitsschutz	43
III.9.	Denkmalschutz.....	20	V.8.	Luftfahrt.....	43
III.10.	Anzeigen und Abnahmen	21	V.9.	Denkmalschutz	43
D.	Begründung.....	23	V.10.	Anzeigen und Abnahmen.....	44
I.	Sachverhalt	23	E.	Hinweise.....	45
I.1.	Antragsgegenstand	23	I.1.	Allgemeine Hinweise.....	45
I.2.	Verfahrensart	23	I.2.	Bauordnung	46
I.3.	Zuständigkeit.....	23	I.3.	Immissionsschutz.....	47
I.4.	Vollständigkeit.....	23	I.4.	Naturschutz.....	48
I.5.	Behördenbeteiligung	23	I.5.	Wasser, Abfall, Boden.....	49
I.6.	Ersetzen der Stellungnahme Denkmalschutz (Bau- und Bodendenkmale)	24	I.6.	Brand- und Katastrophenschutz	50
I.7.	Gemeindliches Einvernehmen..	25	I.7.	Straße und Tiefbau	50
I.8.	Rückbauverpflichtung.....	25	I.8.	Arbeitsschutz	51
I.9.	Prüfung Umweltverträglichkeitsprüfung .	25	I.9.	Luftfahrt.....	52
I.10.	Öffentlichkeitsbeteiligung	25	I.10.	Denkmalschutz	53
II.	Entscheidung	26	I.11.	Freileitungen der WEMAG Netz GmbH	53
II.1.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	26	F.	Rechtsgrundlagen	55
II.2.	Sofortige Vollziehung	26		Rechtsbehelfsbelehrung.....	57
II.3.	Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V.....	27			
II.4.	Verpflichtung zur Kompensation				

A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der ENERKRAFT GmbH die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N163/5.X STE mit einer Gesamthöhe von 245,5 m, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 5,7 MW an nachfolgend genannten Standorten:

19258 Stadt Boizenburg OT Schwartow				mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 2	Schwartow	3	8	33218213	5926327
WKA 4	Schwartow	1	81/3	33218549	5925654

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4. ausgenommen C.III.4.23 bis C.III.4.25, C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9. und C.III.10. dieses Bescheides (d. B.) wird angeordnet.
4. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V ergeht für die unmittelbaren Beeinträchtigungen von 39 m² Sonstiger Eichen- und Eichenmischwald (WEX) und 398 m² Baumhecke (BHB) sowie für die mittelbaren Beeinträchtigungen von 8.084 m² Baumhecke (BHB) (nur WKA 2), 7.328 m² Sonstiger Eichen- und Eichenmischwald (WEX) (nur WKA 2), 5.591 m² Feldgehölz aus überwiegen heimischen Baumarten (BFX) und 1.211 m² Erlen- und Eschen-Quellwald (WFR) (nur WKA 4).
5. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt (Boden und Biotope) im Umfang von 8,8648 ha (88.648 m²) Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) und zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild im Umfang von 9,6711 ha (96.711 m²) KFÄ geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.
6. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.
Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem separaten Bescheid.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Anhang 1 d. B. wiedergegeben.

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

C. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

I.1. Bauordnung

- I.1.1 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich des Wegebaus und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vor Beginn der Bauarbeiten auf ihre Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht zu erbringen hat. Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von [REDACTED] EUR unter Berücksichtigung einer Geldentwertung von 2%/a gerechnet auf 20 Jahre zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin, eine deutsche Bank, Sparkasse oder ein Kreditversicherungsunternehmen, den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorklage gemäß den §§ 770 und 771, 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Sofern sich hinsichtlich der abzusichernden Verpflichtung ergibt, dass die hinterlegte Bürgschaft nicht ausreicht, ist der Bauherr verpflichtet, die Bürgschaften entsprechend den zu erwartenden weiteren Kosten unverzüglich zu erhöhen. Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgeben. Das Original ist vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzureichen.
- I.1.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.
- I.1.3 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich des Wegebaus und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit der Durchführung der Baumaßnahme erst begonnen werden darf, wenn die bautechnischen Nachweise (Standortsicherheitsnachweis) geprüft sind und die Prüfberichte des beauftragten Prüfingenieurs einschließlich der Erlaubnis zum Baubeginn dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde schriftlich vorliegen.
- #### **I.2. Immissionsschutz**
- I.2.1 Die Genehmigung zum Betrieb der WKA nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Baubeginn sowohl die Schallgutachten [1]² und [2]² als auch die Schattenwurfgutachten [3]² und [4]² zu jeweils einem Gutachten zusammengefasst sind. Hierbei ist eine Korrektur der Vorbelastung vorzunehmen. Für die Zusatzbelastung ist die Darstellung der Beurteilungspegel „Tag“ sowie „Sonn- und Feiertag“ zu ergänzen. Weiterhin ist eine Fotodokumentation der betrachteten Immissionsorte zu ergänzen.
- I.2.2 Die Genehmigung zum Betrieb der WKA 2 und WKA 4 nach Nr. A.1 d. B. in der Betriebsweise „nachts“ im Betriebsmodus „Mode 2“ (WKA 2) und „Mode 6“ (WKA 4) wird erst wirksam, wenn durch Vermessungen gemäß der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung der jeweils unter C.III.3.3 und C.III.3.4 d. B. festgesetzte maximal zulässige Emissionswert nachgewiesen wurde. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Anlage geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen in den emissionsseitigen Spektren ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese nicht zu einer Erhöhung der unter Nr. C.III.3.1 d. B. festgesetzten Teil-Immissionswerte führen. Die Aufnahme des

² [1], [2], [3], [4] – Gutachten siehe Nr. D.V.3 dieses Bescheids
Seite 4 von 57

Nachtbetriebes bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

I.3. Bodenschutz

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Bodenschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor Baubeginn ein Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639:2019-09 zur Stellungnahme binnen eines Monats vorgelegt wurde und dieses durch die untere Bodenschutzbehörde bestätigt wurde.

II. Befristung

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt für die WKA, mit dessen Errichtung nicht bis zum 03.12.2028 begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt weiter für die WKA, deren bestimmungsgemäßer Betrieb nicht spätestens bis zum 03.12.2030 aufgenommen wurde.

III. Auflagen

III.1. Allgemeines

III.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

III.1.3 Der Betrieb der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nicht anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.

III.2. Bauordnung

III.2.1 Spätestens einen Monat nach Anzeige des Betreiberwechsels hat der neue Betreiber

- der zuständigen Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird.
- eine auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung gemäß den vorgenannten Bedingungen unter Ziffer C.I.1.1 d. B. in gleicher Höhe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

III.2.2 Entsprechend § 14 Abs. 1 und 2 BauVorIVO M-V sind spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen:

- die Erklärung der Aufsteller der bautechnischen Nachweise (Standssicherheit),
- eine Erklärung des Tragwerksplaners zum Kriterienkatalog nach der Anlage 2 der BauVorIVO M-V sowie bei Nichterfüllung des Kriterienkatalogs der Standssicherheitsnachweis (2-fach) mit den Bauvorlagen (1-fach),

Ist die Prüfung des Standssicherheitsnachweises erforderlich, hat diese vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen

Unterlagen zu übergeben.

- III.2.3 An der Baustelle ist – von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar – das der Baugenehmigung beigefügte Bauschild (Anlage 2) dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmer sind einzutragen (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V).
- III.2.4 Für die Bauausführung ist ein Bauleiter und Unternehmer einzusetzen (§§ 53, 55, 56 LBauO M-V). Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat (§ 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V).
- III.2.5 Ist nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, wird der Prüfbericht des Prüfenieurs für Standsicherheit Bestandteil dieses Bescheides. Darin enthaltenen Nebenbestimmungen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.
- III.2.6 Ist nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, wird mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V ein Prüfenieur für Standsicherheit beauftragt. Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüfenieur rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüfenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist ggf. zu unterrichten.
- III.2.7 Die Bauausführung darf gemäß § 55 Abs. 1 LBauO M-V nur nach geprüften und genehmigten Bauvorlagen erfolgen.
- III.2.8 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Sicherung der sich aus § 12 LBauO M-V ergebenden Anforderungen erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 12 LBauO M-V treffen.
- III.2.9 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Regelung der bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachbefeuerung erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 46 Abs. 2 LBauO M-V treffen.

Turbulenz

- III.2.10 Zur Gewährleistung der Standorteignung der WKA hinsichtlich der standortspezifischen Lasten der beiden WKA werden folgende sektorielle Betriebsbeschränkungen festgelegt:

Art der Beschränkung	Start Windsektor [0° = geographisch Nord]	Ende Windsektor [0° = geographisch Nord]	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
Abschaltung WKA 2	105	165	7,1 bis 9,0
Abschaltung WKA 2	290	350	7,1 bis 16,0
Abschaltung WKA 4	160	200	6,1 bis 13,0

- III.2.11 Die sektoriellen Abschaltungen sind durch die Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim, dem Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht

mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zur Konkretisierung der Anforderungen an die sektoriellen Abschaltungen zum Schutz der WKA 2, WKA 4 und anderer WKA.

- III.2.12 Die Abschaltzeiten der WKA sollen von der Steuereinheit über mindestens zwölf Monate dokumentiert werden. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

III.3. Immissionsschutz

Schall

- III.3.1 Die von den zwei WKA des Typs Nordex N163/5.X STE mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 5,7 MW verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten 1.1) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte der Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Gresser Straße 1, Badekow	36 dB(A)
- IO Gresser Straße 4, Badekow	36 dB(A)
- IO Dorfstraße 6, Badekow	36 dB(A)
- IO Dorfstraße 1, Badekow	39 dB(A)
- IO Gammer Höh, Schwartow	37 dB(A)
- IO Zahrendorfer Weg 8, Schwartow	35 dB(A)
- IO Zarrentiner Straße 44, Schwartow	38 dB(A)
- IO Zarrentiner Straße 62, Schwartow	39 dB(A)
- IO Zarrentiner Straße 77, Schwartow	38 dB(A)
- IO Badekower Straße 14, Gresse	33 dB(A)

- III.3.2 Der von einer WKA (WKA 2 und WKA 4 d. B.) des Typs Nordex N163/5.X STE mit einer maximalen Leistungsabgabe von 5,7 MW ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 108,9$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

- III.3.3 Die WKA 2 d. B. des Typs Nordex N163/5.X STE am Standort Boizenburg ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus „Mode 2“ mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 5,5 MW und einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 108,1$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

- III.3.4 Die WKA 4 d. B. des Typs Nordex N163/5.X STE am Standort Boizenburg ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus „Mode 6“ mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 5,04 MW und einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 106,2$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

- III.3.5 Die Betriebsweisen der WKA sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der WKA ist der Genehmigungsbehörde erstmalig drei Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

III.3.6 Spätestens 12 Monate nach Errichtung der WKA ist pro Betriebsweise durch Vermessungen jeweils ein Datenblatt gemäß FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches jeweils belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. Die Anordnung zur Vermessung kann auf Antrag ausgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum Ergebnisse normkonformer Vermessungen an baugleichen WKA vorgelegt werden.

III.3.7 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer WKA ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messungen (ggfs. von einer Fremdanlage) vorzulegen, wenn bis dahin keine geeigneten Berichte von Fremdvermessungen als Nachweis fungieren können.

Schatten

III.3.8 Vor Inbetriebnahme sind die neu errichteten Anlagen und alle Immissionsorte, an denen prognostisch mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch die Beiträge der Zusatzbelastung zu rechnen ist, geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird.

Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

III.3.9 Zur Sicherung der Einhaltung der unter C.III.3.8 d. B. genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

III.3.10 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

III.3.11 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig sechs Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

III.4. Naturschutz

Allgemeines

III.4.1 Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft von der Ersteinrichtung und Baufeldfreimachung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Sie ist dem zuständigen StALU WM unter Vorlage einer Auftragsbestätigung spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit zu benennen. Die ÖBB hat rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem StALU WM aufzunehmen, um den Prüfraum festzulegen. Der ÖBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen. Es sind Protokolle nach folgenden Fristen

unaufgefordert an das StALU WM zu übermitteln (per E-Mail an poststelle@staluwm.mv-regierung.de bzw. per Post an das StALU WM, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin):

- 1x vor der Baufeldfreimachung
- mind. alle vier Wochen und unverzüglich anlassbezogen
- 1x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht

Die ÖBB nimmt an den die Kernaufgaben betreffenden Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein.

Kernaufgaben der ÖBB sind die Folgenden:

- a) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes
- b) regelmäßige Präsenzkontrollen des Baustellen- und Baubereichs insbesondere mit Blick auf Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse, aber auch alle anderen geschützten Tierarten
- c) Untersuchung der Umgebung auf Habitate/Wanderrouen von Amphibien und Reptilien
- d) Erarbeitung von erforderlichen und geeigneten Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Ereignissen, die zu einer Beeinträchtigung der Vorgaben des Natur- und Artenschutzes führen können und/oder bereits geführt haben
- e) Abstimmung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen mit dem zuständigen StALU WM
- f) Begleitung und Überwachung der von dem/der Vorhabenträger/-in durchzuführenden technischen Umsetzung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen
- g) Dokumentation der Durchführung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen durch den Vorhabenträger sowie generell des Bauablaufs einschließlich potenzieller Risiken und Schadensfälle (z. B. Eingriffe in den Wurzelbereich von Bäumen/Sträuchern, Habitatverluste von Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie) durch Protokolle und Fotos

Die in Auflagen unter Ziffer C.III.4.4 bis C.III.4.11 sowie C.III.4.16 bis C.III.4.18 d. B. aufgeführten Maßnahmen und Bauarbeiten sind insbesondere von der ÖBB zu begleiten und zu überwachen.

Eingriffsregelung

III.4.2 Es ist eine Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild in Höhe von 96.711 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) sowie für den Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 88.648 m² KFÄ umzusetzen.

III.4.3 Es ist eine zweckgebundene Zahlung in Höhe von 33.969,00 € in den Alleenfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu leisten. Die Zahlung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Bestandskraft des Bescheides auf folgende Bankverbindung zu leisten:

Empfänger: Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Landeszentralkasse
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130

Kassenzeichen: 6986250023945

Ein Nachweis über die fristgerechte Einzahlung ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Gehölzschutz

- III.4.4 Während der Bauphase ist auszuschließen, dass gesetzlich geschützte Gehölze z. B. durch Transporte im Kronen- und Stammbereich erheblich beschädigt werden. Die Vorgaben der Richtlinie R SBB 2023 sind einzuhalten und im Rahmen der ÖBB zu kontrollieren und ggf. fotografisch zu dokumentieren. Die Funktionssicherheit ist bis zum Abschluss der Arbeiten zu sichern und in einem Bericht der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Ergebnisse der ÖBB sind der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluum.mv-regierung.de) vorzulegen.
- III.4.5 Wurzelbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und als Parkplätze genutzt werden. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder –matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden.
- III.4.6 Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen. Alternativ kann auch das Hochbinden der Äste in Betracht gezogen werden, wobei die Bindungspunkte entsprechend gepolstert werden müssen. Schnittmaßnahmen erfordern eine Überprüfung des betroffenen Bereichs auf Brutaktivität durch die ÖBB sowie die Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Artenschutz

Boden- und Gehölzbrüter

- III.4.7 Zum Schutz von Brutvögeln und deren Lebensstätten sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung / ein Baubeginn für die WKA 2 und WKA 4 nur im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. (außerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 31.08.) vorzunehmen.
- III.4.8 Ein Baubeginn zwischen dem 01.03. und 31.08. bedarf der Zustimmung des Dezernats 45, StALU WM und ist nur möglich, wenn entweder

- a) vor dem 01.03. die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) inkl. eines 50 m Pufferbereichs vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels mindestens 2 m langer, rot-weißer Warnbänder aus Kunststoff - einseitig befestigt an der Oberseite von Pflöcken gerahmt.

Folgende Anforderungen an die Pflöcke sind zu beachten:

- Mindesthöhe der Pflöcke: 1,20 m über Geländeoberkante
- Abstand der Pflöcke zueinander: 10 m bei Wegetrassen, 20 m bei Kran- und Stellflächen
- flächige Ausdehnung der Pflöcksetzung bis 5 m über den Rand der für die WKA abgesteckten Flächen hinaus

Die Vergrämuungsmaßnahme muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und darf nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Sofern länger als drei Monate Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, sind im Rahmen der ÖBB zusätzliche Maßnahmen, wie Verdichtung der Pflöcke, Umspannung der Pflöcke oder Aufstellen zusätzlicher Störreize erforderlich. Bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen ist eine erneute Einrichtung der

Vergrämungsmaßnahme ebenfalls erforderlich.

oder

- b) die benötigten Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden („Schwarzbrache“).

oder

- c) die Bauarbeiten vor dem 01.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit fortgesetzt werden. Sollte es zu einer längeren Unterbrechung (> 8 Tage) kommen, sind auf den betroffenen Flächen Vergrämungsmaßnahmen nach a oder b durchzuführen.

Der Nachweis über die erfolgte Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

- III.4.9 Sofern die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit von vorkommenden Bodenbrütern (01.03. – 31.08.) erfolgen, sind in jedem Fall die eingriffsrelevanten Stellen (im Bereich der Kranstell- und Montageflächen, Fundamenten und Zuwegungen, Wegeflächen und Kabeltrassen jeweils inkl. eines 50 m Pufferbereichs) vor Baubeginn durch einen entsprechenden Sachverständigen oder im Rahmen der ÖBB von einer naturschutzfachlich ausgebildeten, fachkundigen Person auf Brutaktivität von Vögeln zu prüfen. Es ist zu prüfen, ob zum beabsichtigten Bauzeitpunkt Brutverdacht, -reviere, -aktivität oder generelle Aktivität/Vorkommen besteht. Sollten sich trotz Vergrämungsmaßnahmen Brutvögel angesiedelt haben, sind jegliche Bautätigkeiten im betroffenen Baustellenbereich erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge geworden sind. Eine Fortführung aller Bautätigkeiten ist erst mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- III.4.10 Eine Rodung, Beseitigung und Beschneidung von Gehölzen sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. vorzunehmen. Eine Abweichung hiervon bedarf der Zustimmung des Dezernats 45, StALU WM. In dem Fall sind die betroffenen Gehölze vor der Schnittmaßnahme durch die ÖBB auf Brutstätten von Vögeln und Fledermausquartieren zu prüfen. Über die Besatzkontrollen sind Tagesprotokolle anzufertigen, die zudem eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn der Beschneidung von Gehölzen unaufgefordert vorzulegen. Die Maßnahmen der ÖBB sind umzusetzen.

- III.4.11 Sofern die Baumaßnahmen für die WKA 1 bis 4 in der Zeit vom 01.03 bis 30. 09. (Brutzeit Gehölzbrüter) durchgeführt werden, ist rechtzeitig vor dem 01.03. der Lichtraumprofilschnitt an den vorgesehenen Gehölzen vorzunehmen, inkl. der Beräumung des Schnittgutes. Die Umsetzung der Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Groß- und Greifvögel (insb. Rot- und Schwarzmilan sowie Weißstorch)

- III.4.12 Erfolgen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt der WKA landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse (wie Ernte, Mahd, Pflügen), sind die entsprechenden WKA mit Beginn dieser Bewirtschaftungsereignisse bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die genannten Abschaltungen sind nur bei Windstärken < 14 m/s und bei Regenereignissen < 10 mm/h durchzuführen. Die Abschaltung der WKA zu den festgelegten Zeiten ist zu dokumentieren, über zwölf Monate zu speichern und den kontrollierenden Behörden auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

III.4.13 Die Vereinbarungen mit den/der Landnutzer/-in zur Information über Feldarbeiten zur Erfüllung der Auflage unter Ziffer C.III.4.12 d. B. sind der zuständigen Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme sowie bei Bewirtschafterwechsel vorzulegen. Alternativ kann über einen Antrag nach § 12 Abs. 4 BImSchG bei Nachweis der Funktionsfähigkeit und Bestätigung durch die zuständige Naturschutzbehörde ein kameragestütztes System zur Detektion der landwirtschaftlichen Betriebsereignisse genutzt werden.

III.4.14 Alternativ zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.12 und C.III.4.13 d. B. ist die WKA 4 im Zeitraum vom 17.06.-15.07. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Bei Windgeschwindigkeiten > 14 m/s oder Niederschläge > 10 mm/h kann auf die Abschaltung verzichtet werden. Die Abschaltung der WKA zu den festgelegten Zeiten ist zu dokumentieren, über zwölf Monate zu speichern und den kontrollierenden Behörden auf Anforderung zur Verfügung zu stellen

III.4.15 Die Zuwegung und die Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung (vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. 50 m) der WKA 2 und 4 sind für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten:

- Eine Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist, etc. ist im Umkreis von 300 m um die vom Rotor überstrichene Fläche der WKA 2 und 4, im Zeitraum zwischen dem 01.03. und 31.10. zu unterlassen.
- Grünlandflächen in der Mastfußumgebung der WKA 2 und 4 sind zwischen dem 01.03. und 31.08. nicht zu mähen.
- Eine Bildung von vielseitigen Grenzlinien zwischen den unterschiedlich strukturierten Kulturen ist zu vermeiden.

Amphibien

III.4.16 Zum Schutz von Amphibien sind die geplanten Baumaßnahmen zur Errichtung der WKA im Zeitraum zwischen dem 01.11 und dem 31.01., außerhalb der Amphibienwanderzeit, durchzuführen.

III.4.17 Sofern die Baumaßnahmen in der Zeit vom 01.02 bis 30.10. durchgeführt werden, sind am Rand der Bauflächen im Rahmen der ÖBB Amphibienschutzzäune zu errichten und regelmäßig zu kontrollieren. Die Standorte der zu errichtenden Amphibienschutzzäune sind vor Baubeginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und deren Zustimmung einzuholen. Die Amphibien sind fachgerecht abzusammeln und an geeigneter Stelle im Baugebiet in die Freiheit zu entlassen. Folgende Anforderungen an den Amphibienschutzzaun sind zu beachten (vgl. Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen [MAMs] des BMVBM, 2000):

- Material: Flexibles Material wie Kunststoffnetze oder Folien
- Höhe: 50-70 cm, um Überklettern oder -springen zu verhindern
- Grabtiefe: 10-20 cm, um untergraben zu vermeiden
- Länge und Kontinuität: Entlang der potenziellen Wanderungsrouten der Amphibien, ohne Lücken oder Unterbrechungen
- Fangeimer, sofern erforderlich: auf Anwanderungsseite in regelmäßigen Abständen ebenerdig einzugraben, mit Prädations- und ggf. Austrocknungsschutz sowie einen dünnen Holzstab als Ausstiegshilfe für Insekten und Kleintiere

Die Durchführung der Auflage hat durch einen herpetologisch Fachkundigen im Rahmen der ÖBB zu erfolgen. Mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Position der Zäune und die Kontrollintervalle abzustimmen.

III.4.18 Alle erfolgten Maßnahmen zum Schutz von Amphibien sind der Naturschutzbehörde

nach Abschluss der Baumaßnahme schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) vorzulegen. Diese Dokumentation soll eine kartografische Darstellung des Zaunstandortes, die fotografische Darstellung desselben sowie der Kontrollintervalle für das Absammeln der Amphibien enthalten.

Fledermäuse

III.4.19 Jegliche Baumaßnahmen (ausgenommen Innenausbau der WKA sowie Anlieferung der Großkomponenten) sind auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu beschränken.

III.4.20 Die WKA 2 und 4 sind im Zeitraum vom 01.05 bis 30.09. in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von unter 6,5 m/s in Gondelhöhe und einer Niederschlagsintensität von weniger als 2 mm/h abzuschalten. Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes, inkl. Probetrieb, umzusetzen. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) der WKA ist dem StALU WM – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde eine Erklärung des bauausführenden Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

III.4.21 Falls der Parameter Niederschlag bei den beauftragten Abschaltungen Verwendung finden soll, ist zu belegen, dass dieser Parameter ohne Beeinflussung durch die Gondel/Rotorblätter gemessen wird und die Messungen bei der Steuerung der Anlage berücksichtigt werden können.

III.4.22 Die Abschaltzeiten sind inklusive der relevanten Umweltparameter mittels eines Betriebsprotokolls durch den Betreibenden zu dokumentieren. Die Abschaltzeitprotokolle sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30.11. des Abschaltjahres in 10-Minuten-Intervallen (SCADA-Format) für den gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel- oder CSV-Datei vorzulegen. Für jede betroffene WKA ist eine separate Excel-Tabelle einzureichen, die folgende Parameter enthält:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- mittlere Leistung (kW)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

Alternativ kann das Format einer RDS-Datei gewählt werden.

III.4.23 In den ersten beiden Betriebsjahren kann zur Erfassung der Aktivität aller residenten und migrierenden Fledermäuse ein Höhenmonitoring jeweils vom 01.04. bis 31.10. durchgeführt werden. Die Durchführung ist durch eine/-n Fachgutachter/-in an den WKA vorzunehmen und muss während mindestens zwei vollständigen Fledermaussaisonzeiten (01.04. bis 31.10.) erfolgen. Das Höhenmonitoring ist entsprechend der Anforderungen der AAB - WEA, Teil Fledermäuse des LUNG M-V, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 (AAB-WEA FL M-V), unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik zu konzipieren und durchzuführen. Eine Kalibrierung der genutzten Mikrofone hat vor jeder Erfassungssaison zu erfolgen, die Empfindlichkeit ist während der Erfassung zu kontrollieren. Eine Besprechung des geplanten Konzepts zum Höhenmonitoring mit der zuständigen Naturschutzbehörde

wird rechtzeitig im Vorfeld der Durchführung empfohlen.

- III.4.24 Die Genehmigung zum Betrieb ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zum Fledermausschutz zur Vermeidung der betriebsbedingten Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei Vorliegen wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem zweijährigen Höhenmonitoring können die pauschalen Abschaltzeiten der WKA standortspezifisch angepasst werden. Die Festlegung der nachträglichen Abschaltzeiten erfolgt nach fachlicher Prüfung durch das StALU WM – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“, Dez. 45, als zuständige Naturschutzbehörde. Hierzu sind die Ergebnisse und Auswertung des Höhenmonitorings in geeigneter und nachvollziehbarer Form vorzulegen. Dazu sind ein Bericht des nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachters unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes mit den Monitoring-Ergebnissen, dessen fachliche Beurteilung mit Vorschlägen zum Abschaltalgorithmus, die Betriebsprotokolle und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung vorzulegen. Die Anpassung erfolgt im Rahmen einer Änderung der Nebenbestimmung gem. § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG. Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse nach § 44 Abs. 1 BNatSchG am Standort besteht, werden die pauschalen Abschaltzeiten durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU WM aufgehoben.
- III.4.25 Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von zwölf Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten, sofern die pauschalen Abschaltzeiten auf der Grundlage eines ersten Höhenmonitorings entsprechend Auflagen unter Ziffer C.III.4.23 und C.III.4.24 d. B. reduziert wurden. Dafür ist ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring entsprechend des dann geltenden Standes der Technik und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Basierend auf der Auswertung dieser Ergebnisse sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde neue Abschaltzeiten festzulegen oder bestehende Abschaltzeiten zu modifizieren. Sofern die Abschaltzeiten nicht aufgrund eines Höhenmonitorings (vgl. Auflagen unter Ziffer C.III.4.23 und C.III.4.24 d. B.) reduziert wurden, entfällt die Notwendigkeit eines erneuten Höhenmonitorings.

Artübergreifende Maßnahmen

- III.4.26 Im Rahmen der ÖBB ist sicherzustellen, dass der Verlust von Habitatstrukturen, die Höhlenbrütern oder Fledermäusen als potenzielle Brut- oder Schlafplätze dienen könnten, vermieden wird. Bei Feststellung derartiger Strukturen ist ein Ausnahmeantrag bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen (vgl. Maßnahmenblatt VART4 sowie VART7 (s. AFB vom 04.07.2019)). Die mit den Fällung einhergehenden Habitatverluste sind durch angemessene Ausgleichsmaßnahmen entsprechend umzusetzen. Diese Ausgleichsmaßnahmen beinhalten das Anbringen von Ersatzhabitaten, wie Vogelnist- und Fledermauskästen, in doppelter Anzahl der verlorengegangenen Strukturen. Die Platzierung der Ersatzhabitate erfolgt entweder im Bereich neu geschaffener Biotopstrukturen oder an geeigneten umliegenden Gehölzen.
- III.4.27 Im Falle eines nachgewiesenen Fledermausbesatzes ist die Gehölzbeschneidung einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Tätigkeit darf erst nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde wiederaufgenommen werden. Abhängig von den spezifischen Eigenschaften der Quartiere ist der Ausgleich in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durch Fledermausflachkästen (Sommerquartier) oder Ganzjahresgroßraumkästen (Winterquartier) umzusetzen. Die Auswahl der Ersatzhabitate sowie deren Anbringung hat unter Berücksichtigung fachkundiger Expertise und entsprechender Höhen- und Bedingungsanforderungen zu erfolgen.

III.5. Wasser, Abfall, Boden

Grundwasser / Bodenschutz

- III.5.1 Die mit der Durchführung der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen sind vor Beginn der Bauarbeiten der unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.
- III.5.2 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen sind für die gesamte Dauer der Durchführung der Baumaßnahmen mit Weisungsbefugnis in Bezug auf die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts auszustatten.
- III.5.3 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde (uWb) des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- III.5.4 Es sind biologisch abbaubare Öle und Schmierstoffe zu verwenden.
- III.5.5 Die Fundamentarbeiten sind unter trockenen Bedingungen bzw. außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen.
- III.5.6 Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen. Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- III.5.7 Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. Der Boden ist unter Berücksichtigung des aktuellen Bodenwassergehaltes durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen.
- III.5.8 Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern.
- III.5.9 Aushub / Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- III.5.10 Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- III.5.11 Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.
- III.5.12 Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen und außerhalb technischer Bauwerke auf oder in den Boden gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist der uBb auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.13 Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Bodenmaterial, Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (z. B. Baustellen- und Verkehrsflächen) ist nachweislich geeignetes Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.14 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.
- III.5.15 Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche

Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.

Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

III.5.16 Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

III.5.17 Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der WKA hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente / Wege / Leitungen mit bodenkundlicher Baubegleitung durch einen Boden-Fachkundigen zu erfolgen.

III.5.18 Die Kontaktdaten des Boden-Fachkundigen sind der uBb zu Beginn schriftlich mitzuteilen.

Abfall / Rückbau

III.5.19 Bei Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen/Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerke gemäß § 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV (Zuwegung, Erdbaumaßnahmen) ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor Baubeginn ein Konzept zur Umsetzung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV vorzulegen.

Mit dem Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe darf in diesem Falle erst begonnen werden, wenn die Zustimmung der Genehmigungsbehörde vorliegt.

III.5.20 Gemäß § 25 ErsatzbaustoffV sind der Genehmigungsbehörde die Lieferscheine und die entsprechende Dokumentation spätestens 1 Monat nach Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe zu übermitteln.

III.5.21 Für den technischen Rückbau der beantragten Anlagen ist bis spätestens 12 Monate nach Genehmigungserteilung ein vorläufiges Rückbaukonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Hierbei sind insbesondere Aspekte der Rückbaumethodik, Rückbauumfang und technische Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, angelehnt an die DIN SPEC 486, darzustellen.

III.5.22 Der technische Ablauf des Rückbaus, der Demontage, des Recyclings und der Verwertung von WKA ist nach der DIN SPEC 4866 in folgende Phasen zu gliedern: Vorbereitung, einschließlich Planung, Erstellung eines Lastenheftes sowie Schadstoffgutachten (1), Rückbau von Hochbauten (2), Rückbau von Tiefbauten (3), Rückbau von Nebenanlagen (4), Rückbau der Baustelle und Renaturierung (5) und Wiederverwendung, Recycling und Beseitigung (6).

III.5.23 Sämtliche rückbaurelevante Herstellerinformationen sind in einem Dokument zusammenzuführen, das über den gesamten Betriebszeitraum fortlaufend aktuell zu halten ist.

III.5.24 Beim Rückbau von WKA anfallendes nachweislich kontaminiertes Abbruchmaterial ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen und nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen zu entsorgen oder zu behandeln.

III.5.25 Die beim Rückbau der Altanlagen anfallenden Materialmassen sind über Verbleibnachweise in einer Abfallmengenbilanz zu dokumentieren (Materialien zur Wiederverwendung, Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung).

III.5.26 Für die beim Rückbau anfallenden Abfälle gelten die Verwertungspflichten des § 7 KrWG. Die Verwertung hat hochwertig und schadlos gem. § 8 KrWG zu erfolgen. Ist keine Wiederverwendung vorgesehen, sind die Bestandteile und Materialien der WKA technisch zu trennen und diese möglichst sortenrein der Verwertung zuzuführen (§ 9 KrWG).

III.5.27 Zur Trennung und Dokumentation von Abfällen, die beseitigt oder verwertet werden, sind die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und Abfallverzeichnisverordnung (AVV) anzuwenden. Die Abfälle sind mit Abfallschlüsselnummern zu versehen und zu dokumentieren. Bei carbon- oder glasfaserhaltigen Abfällen ist immer der Zusatz „enthält Glasfasern“ bzw. „enthält Carbonfasern“ mitzuführen.

III.6. Brand- und Katastrophenschutz

III.6.1 Die Funktionsfähigkeit des Branderkennungssystems, der elektrischen Anlagen und des Blitzschutzsystems der WKA ist bei Inbetriebnahme sowie im Rahmen der regelmäßigen WKP zu prüfen und zu dokumentieren.

III.6.2 Um die WKA schnell und eindeutig auffinden zu können, müssen diese identifizierbar sein. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit entsprechender Zifferngröße (mind. 30 cm) anzubringen.

III.6.3 Vor Inbetriebnahme der ersten Anlage ist ein Feuerwehr-Übersichtsplan nach DIN 14095, mit dem Anfahrtsweg zur WKA und dem Sperrradius (im Brandfall), sowie den Notfallnummern des Betreibers zu erstellen. Aus dem Übersichtsplan sollen Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer der Notfallmanager oder der Notfallmonteure ersichtlich sein.

Dieser Plan ist mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim abzustimmen.

III.6.4 Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und dem Sachbearbeiter FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen. Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über die Stadt Boizenburg – Bereich Ordnung herzustellen.

III.7. Arbeitsschutz

III.7.1 In den WKA ist eine Ausfertigung der zugehörigen EU - Konformitätserklärung zu hinterlegen (9. ProdSV).

III.7.2 In den WKA ist eine Ausfertigung der zugehörigen Unterlage für spätere Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung zu hinterlegen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).

III.7.3 In den WKA ist vor Inbetriebnahme ein Prüfkonzept, welches

- Art und Umfang der Prüfungen,
- Prüffristen und
- Anforderungen an die mit der Prüfung beauftragten Personen

für alle zur Anlage gehörenden prüfpflichtigen Arbeitsmittel beinhaltet, zu hinterlegen (§ 3 Abs. 6 BetrSichV).

- III.7.4 Für die lückenlose Sicherstellung einer Rettungskette ist vor Tätigkeitsbeginn ein schriftliches Rettungskonzept, für alle zu erwartenden
- Bau- und Montagetätigkeiten und
 - sonstigen Tätigkeiten (z. B.: Instandhaltungs-, Wartungs-, Inspektions-, Reparaturtätigkeiten) in oder an den WKA,
- zu erstellen und in diesen zu hinterlegen (§ 10 ArbSchG).
- III.7.5 Das Rettungskonzept ist etwaigen Fremdunternehmen, die in oder an den WKA tätig werden, vor Tätigkeitsbeginn zur Kenntnis zu geben (§ 8 ArbSchG).
- III.7.6 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung darf 15 lx nicht unterschreiten (§ 10 Abs. 1 ArbSchG).
- III.7.7 Die Zugangstreppe in die WKA ist entsprechend Nummer 4.5 der ASR A1.8 einzurichten oder muss, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 4.5 ASR A1.8).
- III.7.8 Die Steigleitern sind entsprechend Nummer 4.6 der ASR A1.8 einzurichten oder müssen, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 4.6 ASR A1.8).
- III.7.9 Die WKA sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen:

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken und
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV)

- III.7.10 Die WKA sind mit schnell erreichbaren und auffällig gekennzeichneten Notbefehlseinrichtungen mit der Gefahr bringende Bewegungen oder Prozesse ohne zusätzliche Gefährdungen unverzüglich stillgesetzt werden können auszurüsten. Die Erreichbarkeit muss auch im Bedarfsfall der Flucht bzw. Rettung gewährleistet sein (§ 8 Abs. 6 und § 11 Abs. 2 BetrSichV)
- III.7.11 Für den Fall des beabsichtigten Betriebes eines Löschsystems unter Verwendung von Inertgas sind Maßnahmen umzusetzen, die ein Erstickern von Beschäftigten durch Auslösen des Löschsystems wirksam verhindern.

Für die Festlegung dieser Maßnahmen ist folgende Rangfolge zu beachten:

Vorrang der Substitution gemäß § 6 GefStoffV vor technischen und organisatorischen Maßnahmen und vor der Anwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (§ 7 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. Nummer 6.7 Abs. 4 TRGS 400).

III.7.12 Die Nebenbestimmungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu beachten.

III.8. Luftfahrt

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) an beiden WKA wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung

III.8.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

III.8.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

III.8.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

III.8.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot (ES)“ anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

III.8.5 Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

III.8.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

III.8.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

III.8.8 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen vorzulegen.

- III.8.9 Das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot (ES)“ sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- III.8.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- III.8.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- III.8.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- III.8.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- III.8.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- III.8.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- III.8.16 Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot (ES)“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- III.8.17 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- III.9. Denkmalschutz
- III.9.1 Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten, bei denen in Bodendenkmale eingegriffen wird, muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffes (§ 6 Abs. 5 DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals/der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

- III.9.2 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Durchführung der Baumaßnahmen, insbesondere zur Berücksichtigung von Bodendenkmälern, ist eine archäologische Baubegleitung durchführen zu lassen. Diese ist durch eine fachkundige Person (eine denkmalfachlich ausgebildete Fachkraft bzw. ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen) durchzuführen.
- III.9.3 Die mit der Durchführung der archäologischen Baubegleitung beauftragten Personen sind vor Beginn der Bauarbeiten dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Mecklenburg-Vorpommern, Landesarchäologie zu benennen.
- III.9.4 Die mit der archäologischen Baubegleitung beauftragten Personen sind für die gesamte Dauer der Durchführung der Baumaßnahmen mit Weisungsbefugnis in Bezug auf die Umsetzung der Belange des Schutzes von Bodendenkmälern auszustatten.
- III.10. Anzeigen und Abnahmen
Baubeginn, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel
- III.10.1 Der Beginn der Bauarbeiten (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde (auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de)) sowie der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- III.10.2 Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.
- III.10.3 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.
- Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.
- III.10.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage, sowie der Beginn des Probebetriebes der WKA sind dem Prüflingenieur und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem StALU WM – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde (auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de)) sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.
- III.10.5 Der Beginn und die Fertigstellung der Erdarbeiten und des Vorhabens sind der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat Landesarchäologie spätestens nach 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- III.10.6 Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz formlos

anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
- Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
- Datum des Betreiberwechsels.

Rückbau

III.10.7 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde sowie dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung unverzüglich anzuzeigen.

III.10.8 Die Anzeige zum Rückbau ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der unteren Bauaufsichtsbehörde und dem StALU WM als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Flugsicherheit

III.10.9 Vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

III.10.10 Die WKA müssen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 100 m über Grund müssen für die Veröffentlichung besondere Vorkehrungen getroffen werden.

Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10156 a-2, MV-10156 a-4
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung mit Typenbezeichnung und Nachweis)
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2019/162-001 (24-2/2222-1) schriftlich dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Ref. 630, 19048 Schwerin mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die ENERKRAFT GmbH hat mit Antrag vom 11.11.2019 – Posteingang 13.11.2019 – die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei WKA des Typs Nordex N163/5.X STE mit einer Gesamthöhe von 245,5 m, einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m und einer Nennleistung von 5,7 MW am Standort 19258 Schwartow beantragt. Mit Datum vom 15.11.2019 wurde der Eingang der Antragsunterlagen schriftlich bestätigt.

Das Verfahren wurde mit Bescheid Gez.: 18/21 vom 05.07.21 abgelehnt. Nach Entscheidung des OVG Greifswald (im Klageverfahren) am 26.04.2024 wurde das Vorhaben wieder aufgenommen und ab dem Zeitpunkt fortgeführt.

I.2. Verfahrensart

Bei dem Vorhaben handelt es sich um WKA, die gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind. Beantragt wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG und Umweltverträglichkeitsprüfung, so dass das Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwULBehV M-V i. V. m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

I.4. Vollständigkeit

Die überschlägige Prüfung des Antrags hinsichtlich eines prüffähigen Umfangs der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Antragsunterlagen unter dem 07.02.2020 i. S. d. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV erstmals als vollständig anzusehen waren. Mit Behördenbeteiligung ergaben sich Nachforderungen an den Antragsunterlagen.

I.5. Behördenbeteiligung

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG; (Datum der abschließenden Stellungnahme in Klammern)):

- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (04.10.2024)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde (01.10.2024)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (08.10.2024)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (18.10.2024)
- Landesforstanstalt M-V, Forstamt Schildfeld (10.01.2020)
- Straßenbauamt Schwerin (01.10.2024)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (17.10.2024)

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (15.11.2024)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, Fachdienst Natur, Wasser und Boden als untere Naturschutzbehörde (21.07.2020)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, Fachdienst Umwelt, als untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (14.01.2020 und 20.01.2025)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, Fachdienst Bauordnung (24.02.2020 und 04.11.2024)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (19.12.2019 und 01.10.2024)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, Fachdienst Straßen- und Tiefbau (09.01.2020 und 27.09.2024)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45 Naturschutzrechtlicher Vollzug bei Windenergieanlagen (03.11.2025)

Die Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Weiterhin wurde die 50Hertz Transmission GmbH (16.10.2024) am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Hinweise und Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht hat. Ebenso wurden die WEMAG AG (09.01.2020 und 28.11.2024), und der Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ (09.01.2020 und 16.10.2024) am Genehmigungsverfahren beteiligt, deren Hinweise und Ergänzungen in diesem Bescheid berücksichtigt wurden.

I.6. Ersetzen der Stellungnahme Denkmalschutz (Bau- und Bodendenkmale)

Mit Schreiben (E-Mail) vom 09.12.2019 wurde das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V (LAKD M-V) am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Prüfung der Unterlagen im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie um Abgabe einer Stellungnahme unter Angabe der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) einschließlich Begründung gemäß § 11 der 9. BImSchV innerhalb eines Monats, gebeten. Seitens des LAKD M-V wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt M-V hinsichtlich des Umgangs mit dem Urteil des Obergerichtes M-V vom 07.02.2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG) vom 07.03.2023 indiziert dies, dass die Denkmalschutzbehörden keine dem Vorhaben entgegenstehenden denkmalfachlichen Einwendungen einbringen wollen, so dass typischerweise einer Genehmigung aus denkmalfachlichen Gründen nichts entgegensteht. Die Prüfung der Schutzwürdigkeit von Denkmälern inklusive einer Abwägung, ob das Schutz- gut der Denkmäler höher zu stellen ist als das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung von Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG), obliegt somit gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG dem StALU WM als Genehmigungsbehörde.

Zur Beurteilung durch das StALU WM wurde der in Kapitel 14 der Antragsunterlagen vorgelegte UVP-Bericht (erstellt durch OECOS GmbH vom 24.09.2019) für die Prüfung anhand der Kriterien des o. g. Erlasses herangezogen.

Insgesamt ist die herangezogene Antragsunterlage (UVP-Bericht) plausibel, weder offensichtlich falsch, widersprüchlich, unvollständig oder sonst mangelhaft und kann daher zur Bewertung und Abwägung der Schutzwürdigkeit der Denkmäler herangezogen werden. Die Unterlage stellt im Ergebnis fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf vorhandene Denkmäler ausgehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals, die gemäß § 7 DSchG M-V eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde erfordert, ist nicht feststellbar.

Aufgrund der fehlenden Beeinträchtigung ist die Abwägung zwischen denkmalschutzrechtlicher Schutzwürdigkeit und dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG nicht weiter notwendig.

Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes, die im Sinne des § 7 Abs. 4 DSchG M-V für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Sofern sie vorliegen würden, würde die denkmalschutzrechtliche Genehmigung aufgrund der vorstehenden Feststellungen und der überragenden Bedeutung der erneuerbaren Energien gleichwohl erteilt.

Die fehlende denkmalschutzrechtliche Zustimmung wird demnach durch das StALU WM nach eigener Prüfung und Bewertung der vorliegenden Unterlagen ersetzt.

I.7. Gemeindliches Einvernehmen

Die geplanten WKA befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Boizenburg/ Elbe im Ortsteil Schwartow. Die Stadt Boizenburg/ Elbe wurde mit Schreiben vom 09.12.2019 (Posteingang 16.12.2019) um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen ersucht.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Boizenburg/Elbe wurde mit Schreiben vom 27.01.2020 (Posteingang 04.02.2020) erteilt.

I.8. Rückbauverpflichtung

Die gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung liegt mir mit Schreiben vom 11.11.2019 vor.

I.9. Prüfung Umweltverträglichkeitsprüfung

Die ENERKRAFT GmbH hat eine freiwillige UVP beantragt und die entsprechende Prüfungsunterlage (UVP-Bericht) eingereicht.

Der UVP-Bericht wurde durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i. S. d. § 20 9. BImSchV wurde durch die UGB-Genehmigungsmanagement GmbH, Rostock, Dr. Millat als Behördensachverständiger erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist diesem Bescheid als Anlage 3 und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen ist diesem Bescheid als Anlage 4 beigelegt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der WKA bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen kann.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

I.10. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG, § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 35/24 vom 19.08.2024 (AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 411) sowie am auf der Homepage des StALU WM und im UVP Portal öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegenden Stellungnahmen lagen gemäß § 10 der

9. BImSchV in der Zeit vom 27.08.2024 bis einschließlich 26.09.2024 im Kooperativen Bürgerbüro (Kirchplatz 6, 19258 Boizenburg/ Elbe) sowie im StALU WM zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Unterlagen über das UVP-Portal zugänglich.

Die Einwendungsfrist endete am 28.10.2024. Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen bei den vorgenannten Behörden sowie elektronisch per E-Mail an STALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de erhoben werden. Innerhalb dieser Frist sind keine Einwendungen bei der o.g. Behörde erhoben worden.

II. Entscheidung

II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter A. 1 d. B formulierte Genehmigung wird für zwei WKA (WKA 2 und WKA 4) erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

II.2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen (Bedingungen gemäß Ziffer C.I. d. B., Auflagen gemäß Ziffer C.III. d. B.) ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier der Antragstellerin, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits die Antragstellerin von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie. Die für den Bau und Betrieb der WKA unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes müssen aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 20107, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Bedingungen und Auflagen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zur Bauordnung (Ziff. C.III.2. d. B.) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WKA wie Erschließung und Standsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden. Gleiches gilt für den Brandschutz (Ziffer C.III.6. d. B.) der zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Für den Betrieb der WKA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz (Ziffer C.III.7. d. B.) und die Luftsicherheit (Ziffer C.III.8. d. B.) gewährleistet ist. Gleiches gilt für die bodenkundliche Baubegleitung (Ziffer C.I.3. und C.III.5. d. B.) und die archäologische Baubegleitung (Ziffer C.III.9 d. B.), um eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Boden und kulturelles Erbe zu vermeiden.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (Ziff. C.III.3. d. B.) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage ist. Darauf kann zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden. Gleiches gilt für den Schutz der Anwohner wegen der Vermeidung des Schattenwurfes.

3.

Auch die dem Artenschutz dienenden Vorgaben des BNatSchG, mit welchem die europarechtlichen Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, könnten nicht mehr effektiv umgesetzt werden, wenn der Artenschutz im Zeitraum, in dem der Genehmigungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, nicht beachtet würde. Dies könnte zu einer Veränderung bzw. Vernichtung der derzeitigen Artenvielfalt im betreffenden Gebiet führen, der nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Insofern sind die Nebenbestimmungen unter Ziff. C.III.4. d. B. unabdingbar, weil durch diese Maßnahmen (Umsetzung der Maßnahmen zur Eingriffskompensation u. a. ökologische Baubegleitung (ÖBB), Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten, Abschaltungen sowohl für Fledermäuse als auch für Groß- und Greifvögel, Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten) der Bestand an dort heimischen Vogelarten und anderen besonders geschützten Arten erhalten bleiben soll.

Lediglich Ausgleichsmaßnahmen, die nicht sofort umgesetzt werden müssen, wie die freiwilligen Maßnahmen wie das Höhenmonitoring (Ziff. C.III.4.23 bis C.III.4.25 d. B.) und damit keine direkte Auswirkung auf den aktuellen Tierbestand im betreffenden Gebiet haben, können auch später nachgeholt werden.

4.

Letztlich müssen auch die Anzeigepflichten nach Ziff. C.III.10. d. B. für sofort vollziehbar erklärt werden, weil diese dazu dienen, den Betrieb der WKA zu überwachen, um irreversible Schäden durch Bau und Betrieb der WKA zu vermeiden gemäß den Schutzgütern zu 1.-3.

5.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl.- Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

II.3. Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V

In Bezug auf die Ausnahmegenehmigung unter Ziffer A.4. d. B. ergeht folgende Entscheidung:

Die Stellungnahme des Dezernat 45 StALU WM als zuständige Naturschutzbehörde schließt die Genehmigung zur Ausnahme von den Verboten nach § 20 NatSchAG M-V ein.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung der gesetzlich

geschützten Biotope führen können, sind unzulässig. Aufgrund des geringen Abstandes ist innerhalb der Wirkzone I der geplanten WKA von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Hier sind entsprechend HzE (2018) Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 besonders zu berücksichtigen. Dies betrifft innerhalb der Wirkzone I konkret:

Unmittelbar beeinträchtigte Biotoptypen ab Wertstufe 3

39 m² Sonstiger Eichen- und Eichenmischwald (WEX)

398 m² Baumhecke (BHB)

Mittelbar beeinträchtigte Biotoptypen ab Wertstufe 3

8.084 m² Baumhecke (BHB) (nur WKA 2)

7.328 m² Sonstiger Eichen- und Eichenmischwald (WEX) (nur WKA 2)

5.591 m² Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)

1.211 m² Erlen- und Eschen-Quellwald (WFR) (nur WKA 4)

956 m² Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer (SEV) (nur WKA 4)

Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V ist die Ausnahme vom Biotopschutz zuzulassen, wenn die Beeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Hier trifft beides zu. Im Rahmen der Zuwegungsplanung wurde eine alternative Zuwegung zur WKA 2 von Norden her geprüft, um den Eingriff zu minimieren. Aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit kann derzeit eine Zuwegung von Norden her jedoch nicht realisiert werden.

Der Ausgleich wird durch die Übertragung der Kompensationsverpflichtung auf die Flächenagentur M-V GmbH erbracht. Der Vertrag zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung nach § 14 ÖkoKtoVO M-V liegt vor. Gründe des Gemeinwohls liegen ebenfalls, insbesondere unter Berücksichtigung des § 2 EEG, vor, sodass die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt werden kann.

Das StALU WM, Dez. 45 ist nach § 5 Nr. 4 NatSchAG M-V i. V. m. § 3 Abs. 1 LUVerwLVO M-V örtlich und sachlich für die Erteilung der Ausnahme im Zusammenhang mit der Errichtung von WKA zuständig.

II.4. Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft

Für den Eingriff in den Naturhaushalt sind insgesamt 88.648 m² KFÄ und für den Eingriff in das Landschaftsbild insgesamt 96.711 m² zu erbringen.

Die Errichtung und der Betrieb der beiden WKA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. In den Planunterlagen wurde der Kompensationsbedarf dargestellt. Dieser sollen durch die Flächenagentur M-V GmbH übernommen werden. Entsprechend der Übertragungserklärung vom 14.11.2019 wird die Genehmigung nach ihrer Erteilung auf die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH übertragen. Mit der Einreichung des Vertrages zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung mit befreiender Wirkung vom 23./24.10.2025 zwischen der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH und der Flächenagentur M-V GmbH und der darin enthaltenen Vereinbarung liegt die schriftliche Bestätigung des Maßnahmentragenden zur verbindlichen Erfüllung der Kompensationsverpflichtungen gem. § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde vor. Die Maßnahmen zur Kompensation des geplanten Eingriffs wären damit rechtlich gesichert.

II.5. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i. V. m. der ImmSchKostVO M-V a.F. gebührenpflichtig.

Die Kostenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 VwKostG M-V mit Antragseingang. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V sind Sie zur Zahlung der Kosten verpflichtet. Die Ermittlung und Festsetzung dieser Gebühr wird in einem anschließenden Bescheid erfolgen.

II.6. Anhörung

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG M-V wird von der Anhörung vor Erlass eines Bescheides abgesehen, da durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt wird.

III. Bedingungen

III.1. Bauordnung und Brandschutz

Zu den Bedingungen unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..** d. B.:

Die Bedingungen unter Ziffer C.I.1.1 und C.I.1.2 d. B. sind erforderlich, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB sicherstellen. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Gemäß dem Erlass vom 21.12.2023 ergibt sich die Höhe der Sicherheitsleistung für WKA aus der Formel: Nabenhöhe der Anlage (Meter) x 2.000 € x 1,4. Hierin ist eine Inflationsrate von 2% pro Jahr der Entwurfslebensdauer einer WKA von 20 Jahren berücksichtigt. Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit dem Rückbauaufwendungen anfallenden Umsatzsteuer enthält. In begründeten Einzelfällen, d. h. bei Vorliegen außergewöhnlicher Konstellationen, kann eine abweichende Bemessung der Sicherheitsleistung vorgenommen werden. Ein begründeter Einzelfall liegt nicht vor.

Die Bedingung unter C.I.1.3 d. B ist erforderlich, um entsprechend § 3 LBauO M-V die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürliche Lebensgrundlage nicht zu gefährden. Die Forderung wird weiter begründet durch die §§ 12 Abs. 1 und 66 LBauO M-V und dient der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung. Die Bedingung unter Ziffer C.I.1.3. d. B. soll sicherstellen, dass die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Angaben geprüft werden können.

Über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Ludwigslust-Parchim auf der Grundlage der Erklärungen des Tragwerksplaners gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der BauVorIVO M-V.

Den Antragsunterlagen liegt folgendes Gutachten zur Standorteignung vor:

„Gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Boizenburg, Dokument-Nr.: TU190911-02“, erstellt durch die Overspeed GmbH & Co. KG vom 17.10.2024.

Die Prüfung des Standsicherheitsgutachtens erfolgt durch den Prüfenieur für Standsicherheit im Rahmen der statischen Prüfung vor Baubeginn.

III.2. Immissionsschutz

Zu der Bedingungen unter C.I.2.1 d. B.:

Beantragt ist die Errichtung und der Betrieb von zwei WKA des Typs Nordex N163/5.X STE mit einer Nennleistung von 5.700 kW. Das Verfahren wurde mit Bescheid Gez.: 18/21 vom 05.07.21 abgelehnt und nach Entscheidung des OVG Greifswald wieder aufgenommen.

Zur Bewertung wurden jeweils die Schallgutachten [1] und [2] sowie die Schattenwurfgutachten [3] und [4] vorgelegt. In diesen Gutachten wird jeweils eine geplante WKA als Zusatzbelastung betrachtet. In [2] und [4] wird die geplante WKA „WEA 2“ (Bezeichnung lt. [1] und [3]) als Vorbelastung berücksichtigt.

Weiterhin wurde eine WKA des Typs Nordex N163/5.X STE aus dem inzwischen abgelehnten Verfahren AZ: StALU WM-51a-4662-1.5.2V/76054 (Bescheid Gez.: 17/21 vom 05.07.2021) als Vorbelastung berücksichtigt. Gemäß E-Mail des StALU WM vom 24.10.2024 ist stattdessen jedoch eine weitere geplante WKA des Typs Vestas V162-5.6 MW aus dem Verfahren AZ: StALUWM-51a-4658-1.6.2V-76054 als Vorbelastung zu betrachten.

Sowohl in [1] und [2], als auch in den Ergänzungen [1.1] und [2.1] fehlt für die Zusatzbelastung die Darstellung der Beurteilungspegel „Tag“ sowie „Sonn- und Feiertag“. Diese sind im Gutachten anzugeben.

In den Gutachten fehlt eine Fotodokumentation der betrachteten Immissionsorte, welche zur Vermittlung der örtlichen Gegebenheiten notwendig ist. Diese ist im korrigierten Gutachten zu ergänzen. Ersatzweise kann diese auch über Luftbildaufnahmen erfolgen.

In den Gutachten [3] und [4] wird nur eine Auswahl der von Schattenwurfimmissionen betroffenen Immissionsorte betrachtet. Es ist jedoch nach Ansicht des LUNG M-V im Sinne eines transparent geführten Genehmigungsverfahrens erforderlich, dass jeder Immissionsort, welcher sich im Beschattungsbereich der Zusatzbelastung befindet und an dem es zu prognostizierten unzulässigen Immissionen durch periodischen Schattenwurf in der Gesamtbelastung kommen kann, im Schattenwurfgutachten Berücksichtigung finden muss. Eine Überarbeitung ist in dieser Hinsicht erforderlich. Auch hier ist eine Fotodokumentation zu ergänzen.

Zu der Bedingungen unter C.I.2.2 d. B.:

Da die Eingangswerte der Prognosen [1] und [2] auf Herstellerangaben³ beruhen, sind diese mit erhöhten Unsicherheiten behaftet. Die Emissionsdaten müssen erst durch Vermessungen gemäß der aktuellen Fassung der FGW-Richtlinie⁴ bestätigt werden. An mehreren Immissionsorten werden die gemäß Nr. 6.1 TA Lärm im Beurteilungszeitraum „nachts“ geltenden Immissionsrichtwerte durch die prognostizierten Beurteilungspegel ausgeschöpft bzw. im Falle des Immissionsorts „Zarrentiner Straße 62, Schwartow“ bereits noch im zulässigen Maße überschritten. Somit sind unzulässige Überschreitungen nicht auszuschließen, sollten sich die WKA schalltechnisch nicht wie vom Hersteller prognostiziert verhalten. Der Nachtbetrieb der beiden WKA muss somit i. S. v. Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise⁵ bis zur Vorlage von Vermessungsergebnissen für die Betriebsmodi „Mode 2“ und „Mode 6“, welche die angenommenen schalltechnischen Eigenschaften bestätigen, ausgesetzt werden. Die Nachweise sind nicht zwingend an den geplanten WKA durchzuführen. Das LUNG M-V verweist in diesem Zusammenhang auf das Prozedere der Anerkennung von Nachweisen entsprechend den Vorgaben des in M-V verwendeten Leitfadens zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WKA.

III.3. Bodenschutz

3 Oktav-Schallleistungspegel Nordex N163/5.X, Revision 00 vom 21.05.2019, F008_267_A19_IN

4 Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

5 Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016

Zu der Bedingung unter C.I.3. d. B.:

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Eingriffen in den Boden, die entsprechend den Grundsätzen des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 7 BBodSchG zu vermeiden bzw. zu minimieren sind.

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann ich die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen, sofern eine Fläche von mehr als 3.000 m² betroffen ist.

Konkret wird es durch das Vorhaben gemäß - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP). Verfasser: OECOS GmbH (Stand: 24.09.2019) zur dauerhaften Vernichtung wesentlicher natürlicher Bodenfunktionen kommen durch

- 3.150 m² Kranstellflächen
- 8.750 m² für Zuwegungen und
- 982 m² Turmfundamente.
- Hinzu kommen bauzeitliche Inanspruchnahmen von Flächen im Umfang von 16.653 m².

Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkretisiert die Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz und sieht bereits während der Planungsphase die Ausarbeitung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzepts vor, welches während der Ausschreibung und der Ausführung der Bauarbeiten zur Anwendung kommt.

Hierzu ist die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung erstellt das Bodenschutzkonzept, betreut und dokumentiert seine Umsetzung im Auftrag des Vorhabenträgers. Sie verfügt über Fachkenntnisse zum Bodenschutz und kann Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung übernehmen.

Die Vorlage des Bodenschutzkonzeptes und die Benennung der mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen bei der unteren Bodenschutzbehörde sind erforderlich, damit die Behörde ihren Kontrollaufgaben nachkommen kann.

Das Bodenschutzkonzept ist so rechtzeitig vorzulegen, dass die Bodenschutzbehörde noch vor Baubeginn eine Stellungnahme abgeben kann. Die Frist von einem Monat orientiert sich insoweit an der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme im Genehmigungsverfahren gemäß § 11 der 9.BImSchV. Die Vorlagefrist von sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn dient dazu, dass die Genehmigungsbehörde und der Bauherr noch vor Baubeginn auf etwaige Anforderungen aus der Stellungnahme reagieren können.

IV. Befristung

Die unter C.II. d. B. festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden. Die Frist zur Errichtung der WKA innerhalb von drei Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: Datum 03.12.2028), sowie für den bestimmungsgemäßen Betrieb der WKA innerhalb von fünf Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: Datum 03.12.2030) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung sowie für den bestimmungsgemäßen Betrieb schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von drei Jahren bis zur Errichtung nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro

Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WKA sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können. Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des BImSchG nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

V. Auflagen

V.1. Allgemeines

Die vorstehenden Auflagen unter C.III.1. d. B. sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

V.2. Bauordnung

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.2. d. B.:

Die Auflagen unter Ziffer C.III.2. d. B. dienen der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergeben sich aus den §§ 11 Abs. 3, 55 Abs. 1 und 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 und 82 Abs. 1 LBauO M-V.

Die Auflage unter C.III.2.1 d. B. ist notwendig, da es die Rückbaupflichten des § 35 BauGB bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an Personen gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen erforderlich.

Die Standorteignung wird durch den Vorhabenträger durch die „Gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Boizenburg, Dokument-Nr.: TU190911-02“, erstellt durch die Overspeed GmbH & Co. KG vom 17.10.2024 dargestellt. Die Prüfung der Standsicherheit erfolgt vor Baubeginn durch den Prüfenieur für Standsicherheit. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt gemäß Auflage C.III.2.2 d. B. durch die Bauaufsichtsbehörde.

Beurteilung des Risikos durch Eisabwurf und Eisabfall

Zur Beurteilung des Risikos durch sonstige Gefahren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, zu welchen auch der Eisabwurf und Eisabfall von den Rotorblättern zählt, wurde für die WKA 2 und eine andere WKA, welche nicht Gegenstand dieses Vorhabens ist, das „Gutachten - Windpark Boizenburg - Bewertung der Gefährdung von Personen auf der Straße und auf dem Umschlagplatz infolge des Betriebs zweier WEA des Typs Nordex N163/5.X STE (Projekt 79219)“, erstellt durch Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.10.2019, vorgelegt. Die Gefährdung von Personen auf dem Umschlagplatz und auf der Straße ist geringer als der Grenzwert und damit zulässig. Es sind keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Turbulenz

Zu den Auflagen unter C.III.2.10 bis C.III.2.12 d. B.:

Die aufgeführten Abschaltzeiten ergeben sich aus dem vorgelegten Gutachten – „Gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Boizenburg, Dokument-Nr.: TU190911-02“, erstellt durch die Overspeed GmbH & Co. KG vom 17.10.2024. Die aufgeführten Abschaltungen werden als notwendig für die Standsicherheit der beantragten bzw. bereits bestehender WKA erachtet. Die Betriebseinschränkungen erfolgen antragsgemäß.

Weiterhin sind die in d. B. unter C.III.2.10 d. B. festgelegten sektoriellen Abschaltungen erforderlich, um die Standorteignung der WKA hinsichtlich des Ausschlusses des Einflusses der WKA 2 und WKA 4 auf andere WKA durch Nachlaufströmungen gewährleisten zu können.

Die sektoriellen Abschaltungen werden mit einem Auflagenvorbehalt unter C.III.2.11 d. B. in die Nebenbestimmungen d. B. aufgenommen.

V.3. Immissionsschutz

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.3 d. B.:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen folgende Unterlagen vor:

- [1] Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlagen WEA 2 am Standort Boizenburg, Revision 0 vom 01.08.2019, erstellt durch die „Die Naturschutzplaner GmbH“, 74074 Heilbronn
- [1.1] Ergänzung zur Schallimmissionsprognose WEA 2 am Standort Boizenburg vom 01.08.2019, Revision: 0, erstellt am 16.03.2020 durch die „Die Naturschutzplaner GmbH“, 74074 Heilbronn
- [2] Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlagen WEA 4 am Standort Boizenburg, Revision 0 vom 05.08.2019, erstellt durch die „Die Naturschutzplaner GmbH“, 74074 Heilbronn
- [2.1] Ergänzung zur Schallimmissionsprognose WEA 4 am Standort Boizenburg vom 05.08.2019, Revision: 0, erstellt am 11.03.2020 durch die „Die Naturschutzplaner GmbH“, 74074 Heilbronn
- [3] Schattenwurfprognose für eine Windenergieanlagen WEA 2 am Standort Boizenburg, Revision 0 vom 06.08.2019, erstellt durch die „Die Naturschutzplaner GmbH“, 74074 Heilbronn
- [4] Schattenwurfprognose für eine Windenergieanlagen WEA 4 am Standort Boizenburg, Revision 0 vom 07.08.2019, erstellt durch die „Die Naturschutzplaner GmbH“, 74074 Heilbronn

Schall

Die akustische Plausibilität der Prognosen [1] und [2] in Verbindung mit den Ergänzungen [1.1] und [2.1] wird weitestgehend bestätigt.

Die beiden WKA des Typs Nordex N163/5.X STE sollen tagsüber im leistungsoptimierten Betriebsmodus „Mode 0“ mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA} = 107,2$ dB(A) bei einer Abgabeleistung von 5.700 kW betrieben werden. Im Beurteilungszeitraum „nachts“ ist der Betrieb der WKA „WEA 2“ im schallreduzierten Betriebsmodus „Mode 2“ mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA} = 106,4$ dB(A) bei einer Nennleistung von 5.500 kW geplant. Für den Nachtbetrieb der WKA „WEA 4“ ist die schallreduzierte Betriebsweise „Mode 6“ mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA} = 104,5$ dB(A) bei einer Nennleistung von 5.040 kW vorgesehen (Alle Bezeichnungen gem. [1] und [2]).

Da für jede Anlage jeweils ein Gutachten erstellt wurde und das Gutachten [2] auf dem Gutachten [1] aufbaut, ist für die Gesamtbetrachtung der beiden geplanten WKA dieses Verfahrens die Vorbelastung aus [1] zu entnehmen, die Gesamtbelastung hingegen aus [2]. Die Nachträge [1.1] und [2.1] tragen dem Umstand Rechnung, dass entsprechend der Bauaufsichtlichen Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 24.02.2020 die Schutzwürdigkeit der zwei Immissionsorte IO-I „Zarrentiner Straße 77, Schwartow“ und IO-N „Badekower Straße 14, Gresse“ eher der eines Allgemeinen Wohngebiets gemäß Nr. 6.1 e) TA Lärm entspricht. Hier wird aufgezeigt, dass dies keine Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens hat.

In [2.1] wird dargestellt, dass die entsprechend Nr. 6.1 e) TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte „nachts“ von 40 dB(A) in der Gesamtbelastung an den Immissionsorten IO-I „Zarrentiner Straße 77, Schwartow“ und IO-H „Zarrentiner Straße 62, Schwartow“ i. S. v. Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm zulässig um 1 dB überschritten werden. In eigenen Kontrollrechnungen des LUNG M-V wird unter Ansatz der korrigierten Vorbelastung (siehe Ziffer C.I.2.1 d. B.) festgestellt, dass es nun allein am Immissionsort IO-H „Zarrentiner Straße 62, Schwartow“ zu einer prognostizierten zulässigen Überschreitung des Immissionsrichtwerts um 1 dB kommt. Ursächlich hierfür ist, dass die nach gegenwärtigem Stand zu berücksichtigende Vorbelastung zu niedrigeren Beurteilungspegeln führt. Nach Einschätzung des LUNG M-V ist die Genehmigungsfähigkeit aus schallschutzfachlicher Sicht gegeben.

Die festzusetzenden Teil-Immissionswerte für die maßgeblichen Immissionsorte stellen die von der Antragstellerin in der Prognose [1] und [2] ermittelten und ersatzweise vom LUNG M-V addierten und gerundeten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung dar. Sie sind antragsgemäß und dienen der Sicherung des Anlagenbetriebes, indem klargestellt wird, dass der auf einen Immissionsort einwirkenden Anlage jeweils nur der Teil-Immissionswert zukommt, der zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage vonnöten ist. Es handelt sich bei diesen Werten grundsätzlich nicht um messtechnisch zu überprüfende Kontrollwerte.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise⁶.

Schatten

Die vorliegenden Gutachten [3] und [4] entsprechen hinsichtlich der betrachteten Immissionsorte weitgehend den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI⁷. Die veränderte Vorbelastung führt gemäß Kontrollrechnungen des LUNG M-V an einigen Immissionsorten zu Abweichungen gegenüber dem Gutachten. Eine qualitative Bewertung der Schattenwurfimmissionen ist dennoch möglich.

6 Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016.

7 Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), – Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020.

Im Beschattungsbereich der Zusatzbelastung befinden sich die Orte Gresse, Badekow, Schwartow und Heide, wobei einige Immissionsorte sich außerhalb der Ortsstrukturen befinden. Allein durch diese Zusatzbelastung kommt es zu prognostizierten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an Badekow, Schwartow und Gresse zugeordneten Immissionsorten. In allen drei Ortslagen werden bereits durch die Vorbelastung Überschreitungen der Richtwerte prognostiziert. Hier darf durch die Zusatzbelastung kein weiterer Beitrag an periodischem Schattenwurf hinzukommen (Nullbeschattung). Durch das Zusammenwirken von Vor- und Zusatzbelastung kommt es zu weiteren erstmaligen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte.

Der Gutachter hat bereits in [3] und [4] festgestellt, dass technische Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Immissionen durch periodischen Schattenwurf auf ein zulässiges Maß zu begrenzen. Die Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen ist in einem Schattenwurfabschaltkonzept vor Inbetriebnahme der WKA darzulegen.

V.4. Naturschutz

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4. d. B.:

Folgende Unterlagen lagen zur Prüfung vor:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand: 24.09.2019, erstellt von OECOS GMBH
- Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand: 08.06.2020, erstellt von OECOS GMBH
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Stand: 17.09.2019, erstellt von OECOS GMBH
- UVP-Bericht, Stand: 24.09.2019, erstellt von OECOS GMBH
- Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Bewertung des Vogelzugs am Standort des geplanten WP Boizenburg, Stand: 02.10.2020, erstellt von DNP– DIE NATURSCHUTZPLANER
- Ergebnisbericht Avifauna & Biotope 2018 - Badekow, Stand: Juni 2019, erstellt von STADT LAND FLUSS PARTNERSCHAFT MBB
- Ergebnisbericht Avifauna 2019 - Boizenburg, Stand: Januar 2020, erstellt von STADT LAND FLUSS PARTNERSCHAFT MBB
- Endbericht Zug- und Rastvögel 2020 / 2021 - Boizenburg, Stand: Juni 2021, erstellt von STADT LAND FLUSS PARTNERSCHAFT MBB
- Endbericht Zug- und Rastvögel 2020 / 2021 - Badekow, Stand: Juni 2021, erstellt von STADT LAND FLUSS PARTNERSCHAFT MBB
- Ergebnisbericht Zug- und Rastvögel 2021 / 2022 – Boizenburg, Stand: Juni 2022, erstellt von STADT LAND FLUSS PARTNERSCHAFT MBB
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die EU-Vogelschutzgebiete DE 2531-401 "Schaale - Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark", Stand: April 2023, erstellt von BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die EU-Vogelschutzgebiete DE 2732-473 "Mecklenburgisches Elbetal", Stand: April 2023, erstellt von BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH
- Bericht zur Horstkartierung im Untersuchungsgebiet Gresse, Stand: 10.06.2019, erstellt von COMPUWELT-BÜRO (Bearbeitung: RENÉ FEIGE)
- Digitale Daten (shape-Format):

- a) Ergebnisse der Horstkartierung und -kontrolle 2018
- b) Ergebnisse der Horstkartierung und -kontrolle 2019
- c) Ergebnisse der Brutreviere und -zeitfeststellungen von Sing- bzw. Kleinvögeln 2019
- d) Ergebnisse der Zug- und Rastvogelkartierung 2020/2021
- Nachtrag zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, Stand: November 2024, erstellt von OECOS GMBH
- Stellungnahme zur Betroffenheit eines Kranich-Brutplatzes, inkl. Indikativer Entwurf zur Entwicklung eines Ersatzhabitates, Stand: November 2024, erstellt von OECOS GMBH
- Schreiben von RA Tigges vom 09.12.2024
- Stellungnahme zur Betroffenheit eines Kranichs-Brutplatzes inkl. Fotodokumentation, Stand: Januar 2025, erstellt von OECOS GMBH
- Schreiben der Stadt Boizenburg in Bezug auf die Zur-Verfügung-Stellung vom Flächen für die Ausgleichspflanzung
- Vertrag zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung nach § 15 BNatSchG mit befreiender Wirkung zwischen der Flächenagentur M-V GmbH und der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH

Das Dezernat 45 des StALU WM kommt nach Prüfung der genannten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung über die Errichtung und den Betrieb von zwei WKA im oben genannten Vorhaben gegeben sind:

Im Vorhaben ist der Bau und Errichtung von zwei WKA geplant. Diese WKA tragen laut Antragsunterlagen die betriebsinterne WKA-Nummerierung 2 und 4. Sie wird in der vorliegenden Stellungnahme übernommen, in den Nebenbestimmungen wird daher von den WKA 2 und 4 gesprochen. Die Benennung im Bezug zu den Standorten ist dem LBP (2019), Abbildung 1 auf Seite 5 zu entnehmen.

Die Nebenbestimmungen zum Artenschutz dienen allgemein der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Diese Nebenbestimmungen sind darauf ausgerichtet, die notwendigen Maßnahmen und Anforderungen in angemessener und geeigneter Weise umzusetzen. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen sicher, dass sämtliche Aspekte des Artenschutzes effektiv berücksichtigt und mögliche Verbotstatbestände vermieden werden. Wird im Folgenden darauf verwiesen, dass die Durchführung einer Maßnahme durch eine fachkundige Person zu erfolgen hat, dann meint dies eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft, die je nach Formulierung der Auflage, ergänzend über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Ornithologie sowie Herpetologie verfügt. Denkbar ist, dass verschiedene angestellte Personen eines entsprechend ausgerichteten und für die Durchführung ökologischer Baubegleitungen (ÖBB) qualifizierten Fachunternehmens, abhängig von ihren Spezialisierungen, die Durchführung der Baumaßnahme begleiten.

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.4.1 d. B.: Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist eine ÖBB durch Fachpersonal erforderlich, um Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §§ 14 und 15 BNatSchG sowie den Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 ff. BNatSchG i. V. m. dem § 23 NatSchAG M-V zu vermeiden bzw. ggf. nachträglich zu kompensieren. Risiken für den Natur- und Artenschutz sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen auszuräumen. Die Vielzahl der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden. Es wird empfohlen, die ÖBB schon vor Ausführungsplanung zu beteiligen, um spätere Friktionen in der Bauabwicklung zu vermeiden. Die ÖBB ist in zeitlicher Hinsicht vor Beginn der notwendigen bauvorbereitenden Arbeiten bis zur Fertigstellung der erdbezogenen

Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe / Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, um den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes zu entsprechen. Die ÖBB bezweckt damit u. a. den Schutz wandernder, auf den Bauflächen vorkommende Amphibien/Reptilien. Da Amphibien/Reptilien durch veränderte klimatische Bedingungen kaum noch in eine ausgedehnte Winterstarre verfallen und ganzjährig aktiv sein können, wäre eine monatelange Bauzeitenregelung anstelle einer ÖBB eine weder verhältnismäßige noch geeignete Schutzmaßnahme. So können bspw. prognostizierte Witterungsbedingungen ganzjährig Auswirkungen auf das Verhalten verschiedener Arten haben, welche einzelfallbezogen zu berücksichtigen sind. Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen. Das vom StALU WM geforderte Protokoll der ÖBB ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.4.2 d. B.: Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Der/Die Verursacher/-in eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der/die Verursacher/-in in den Planunterlagen dargestellt und diese innerhalb einer bestimmten Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt sind insgesamt 88.648 m² KFÄ, für den Eingriff in das Landschaftsbild sind insgesamt 96.711 m² KFÄ zu erbringen. Bei entsprechender Geeignetheit der Kompensationsmaßnahmen kann die Kompensation multifunktional erfolgen. Die Aufteilung der zu erbringenden Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung erfolgt differenziert nach den einzelnen WKA wie folgt:

WKA	Kompensationsbedarf Landschaftsbild (m ² KFÄ)
2	49.277
4	47.434

In § 17 Abs. 4 BNatSchG ist festgelegt, dass von dem/der Verursacher/-in eines Eingriffs die für die Beurteilung des Eingriffs und des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen sind. Die entsprechenden Unterlagen wurden vorgelegt.

Der Vertrag zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung nach § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V mit befreiender Wirkung zwischen der Flächenagentur M-V GmbH aus Schwerin und der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH vom 23./24.10.2025 liegt vor. Die Kompensation ist damit rechtlich gesichert.

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.4.3 d. B.: Im Rahmen der Zuwegung zur geplanten WKA 2 werden Gehölzfällungen und Gehölzbeschneidungen erforderlich. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Natur dar. Eine alternative Zuwegungsplanung kann aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht realisiert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur hat der/die Verursacher/-in gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG in den Planunterlagen darzustellen und diese innerhalb einer bestimmten Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben. In den eingereichten Unterlagen (Nachtrag zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, Stand November 2024) wurde in Anwendung des Baumschutzkompensationserlasses der Kompensationsbedarf ermittelt. Entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses M-V sind Ersatzpflanzungen nach Möglichkeit auf dem betroffenen Grundstück oder in unmittelbarer Umgebung vorzunehmen. Dies war aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Auch die Stadt Boizenburg konnte im weiteren Gemeindegebiet keine geeigneten Flächen zur Verfügung stellen. Es waren daher Ausgleichszahlungen festzusetzen.

Die Verpflichtung zur finanziellen Kompensation gewährleistet, dass der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgeglichen wird. Die Erbringung der Ausgleichszahlungen innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens und die Vorlage eines entsprechenden Nachweises sind erforderlich, um die sachgerechte und zeitnahe Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu überprüfen. Dies sichert, dass die Mittel dem Alleenfonds zweckgebunden zufließen und zur Förderung von Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen in entsprechend geeigneten Bereichen verwendet werden.

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.4 bis C.III.4.6 d. B: Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm sind gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt und Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Diese Auflagen dienen dem Schutz der geschützten Bäume während der Baustellenarbeiten und tragen dazu bei, mögliche Schäden an den Bäumen zu verhindern.

Um Baumstämme vor Beschädigungen durch mechanische Einwirkungen zu schützen, sind im Rahmen der ÖBB Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Schutzplatten aus widerstandsfähigem Material wie Kunststoff am betroffenen Stamm, Umzäunung der betroffenen Gehölze mit einem stabilen Zaun). Es ist wichtig, dass während der Bauarbeiten regelmäßig eine Überwachung der Gehölze erfolgt, um sicherzustellen, dass keine Schäden auftreten. Bei Bedarf können durch die ÖBB Anpassungen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Das Abstellen von schweren Maschinen oder Baustellenmaterialien in unmittelbarer Nähe der Gehölze sind zu unterlassen, um Wurzelschäden oder physische Beschädigungen zu vermeiden. Der Wurzelbereich (äußerster Rand der Baumkrone inklusive 1,50 m Puffer) ist ein sensibler Bereich, der zum Schutz und Erhalt des Baumes beiträgt. Die Nutzung dieses Bereichs als Lagerstätte kann zu Schäden des Wurzelbereichs führen und die Gesundheit und Stabilität des Baumes beeinträchtigen. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder -matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden, um die Wurzeln der Gehölze zu schützen, wenn keine anderen Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Diese helfen dabei, die Wurzeln vor Verdichtung des Bodens oder mechanischen Schäden zu bewahren.

Durch das Anheben des Lichtraumprofils oder das Hochbinden der Äste wird sichergestellt, dass die Baustellenfahrzeuge sicher passieren können, ohne die Äste zu beschädigen. Diese Maßnahme ist wichtig, um zu verhindern, dass die Fahrzeuge an den tiefreichenden Ästen hängenbleiben und diese möglicherweise abreißen. Dadurch würden große Wunden an den Bäumen entstehen, die nur schwer verheilen und als Eintrittspforten für Schadenerreger dienen könnten. Die Polsterung der Bindungspunkte gewährleistet zudem, dass die Bäume vor Verletzungen durch die Bindungsmechanismen geschützt sind.

Sind Rückschnitte zur Freistellung des Lichtraumprofils erforderlich, so ist der betroffene Bereich auf mögliche Brutaktivität zu überprüfen, da der Kronentraufbereich auch als Fortpflanzungsstätte für eine Vielzahl von Tierarten, einschließlich Vögel dient. Diese Auflage gewährleistet den allgemeinen Artenschutz, verhindert das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und berücksichtigt die ökologische Bedeutung des Kronentraufbereichs als Fortpflanzungsstätte. Durch die Überprüfung auf mögliche Brutaktivitäten und die Freigabe durch die Naturschutzbehörde wird sichergestellt, dass die Rückschnittmaßnahmen mit den geltenden Naturschutzbestimmungen im Einklang stehen und keine negativen Auswirkungen auf die dort vorkommende Fauna haben.

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.7 bis C.III.4.9 d. B: Durch das Vorkommen von Bodenbrütern könnten es durch den Bau der geplanten Anlagen zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach dem § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kommen. Die Auflagen dienen der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und der Vermeidung der Tötung besonders geschützter Vogelarten. Mit den Auflagen soll die Anlage von Brutplätzen verhindert und somit eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie baubedingte Tötung besonders geschützter Vogelarten vermieden werden. Um Gewöhnungseffekte zu vermeiden, sind bei Vergrämung nach a) weitere Maßnahmen spätestens nach drei Monaten zu ergreifen. Die Auflagen erfolgen antragsgemäß.

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.10 bis C.III.4.11 d. B: Durch das Vorkommen von Gehölzbrütern könnte es durch den Bau der geplanten Anlagen zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kommen. Diese Auflage dient der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und der Vermeidung der Tötung besonders geschützter Vogelarten und entspricht dem gesetzlichen Gehölzschutz nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.12 bis C.III.4.14 d. B:

Zum Schutz der umliegend brütenden Groß- und Greifvögel, insbesondere Rotmilan (*Milvus milvus*), ist es erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, um Kollisionen mit WKA zu reduzieren. Greifvögel nutzen landwirtschaftliche Flächen zur Nahrungssuche, insbesondere während landwirtschaftlicher Ereignisse wie dem Mähen oder Pflügen, wodurch das Risiko von Vogelkollisionen erhöht wird. Lt. BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 2 trägt die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Weiter heißt es: *„Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.“* Die Anordnung der Auflagen erfolgt mit der Begründung, dass die geplante WKA 4 im zentralen Prüfbereich von einem betroffenen Rotmilanhorst liegt und sich eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere zu den Mahdzeiten aufgrund der Lockwirkung ergibt, die resultierend aus der kurzzeitig erhöhten Nahrungsverfügbarkeit entsteht. Die Abschaltung der WKA zu Bewirtschaftungsereignissen eignet sich nur dann als alleinige Vermeidungsmaßnahme, wenn auf den Flächen zu erwarten ist, dass das Kollisionsrisiko außerhalb dieser Ereignisse nicht signifikant erhöht ist, was in diesem Fall zutrifft. Bei Starkwetterereignissen suchen Vögel Schutz oder verharren auf dem Nest (SCHREIBER 2016, HEUCK et al. 2019, MEYBURG & MEYBURG 2020), daher ist bei starkem Wind und Regen eine Abschaltung nicht notwendig.

Der Einsatz eines kameragestützten Systems zur Detektion von landwirtschaftlichen Betriebsereignissen ist derzeit noch in der Erprobungsphase, umgeht jedoch die schwierige Problematik der teilweise nicht verlässlichen Kommunikation von Landnutzern mit WKA-Betreibenden. Der Einsatz ist daher, sofern zuverlässig funktionsfähig und anerkannt, begrüßenswert.

Mit Schreiben vom 09.12.2024 erklärt sich der Rechtsbeistand der Antragstellerin mit der durch das Dez. 45 vorgeschlagenen Schutzmaßnahme „Abschaltung bei Landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ einverstanden und verzichtet somit auf eine eigene Ausarbeitung einer Schutzmaßnahme. Mit E-Mail vom 31.10.2025 bestätigte der Vertreter der Antragstellerin, auf die Berechnung der Zumutbarkeit für diese Maßnahme zu verzichten. Darüber hinaus wurde besprochen und in der o.g. E-Mail bestätigt, dass die alternative geeignete Schutzmaßnahme „phänologiebedingte Abschaltzeiten“ festgesetzt werden soll, um bei möglichen Problemen mit den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen eine alternative geeignete Schutzmaßnahme zur Verfügung zu haben. Auch hierfür erklärte der Vertreter der Antragstellerin den Verzicht auf die Berechnung der Zumutbarkeit. Die Beauftragung der Schutzmaßnahmen erfolgt insofern antragsgemäß.

Zu der Auflagen unter Ziffer C.III.4.15 d. B:

Die unattraktive Mastfußgestaltung dient primär dazu, das Kollisionsrisiko von Groß- und Greifvögeln mit den WKA zu reduzieren und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese Maßnahme basiert auf der Annahme, dass eine attraktive Umgebung für Kleinsäuger/Insekten auch eine Anziehungskraft für ihre natürlichen Prädatoren, insbesondere Groß- und Greifvögel, darstellt. Zu dieser Schutzmaßnahme wird im BNatSchG Anhang I Abschnitt 2 folgendes ausgeführt: *„Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. [...]“*. Die Schutzmaßnahme ist lt. selber Quelle besonders wirksam u. a. für den Rotmilan, der von dem geplanten Vorhaben betroffen ist. Die Schutzmaßnahme ist in Verbindung mit anderen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Sie dient hier als Ergänzung der Abschaltungen bei betriebsbedingten Ereignissen. Nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzbehörde ist die Kombination der Maßnahme notwendig, um die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Rotmilanen auch außerhalb der Abschaltzeiten zu reduzieren und somit das Tötungsrisiko für die genannten Arten unter die Signifikanzschwelle zu senken. Ziel ist es die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere im Rotorbereich so gering wie möglich zu gestalten.

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.16 bis C.III.4.18 d. B: Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14b BNatSchG streng geschützte Tiere und müssen bei (potenziell) erheblicher Beeinträchtigung in der Maßnahmenplanung besondere Beachtung finden. Zum Schutz dieser Amphibien sind Bauarbeiten außerhalb der Amphibienaktivitätszeit, welche Februar bis einschließlich Oktober umfasst, durchzuführen. Die Bauzeitenregelungen und artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG. Da in den Antragsunterlagen keine Kartierung erfolgte, ist hier der "Worst-Case" mit der Brut- und Wanderaktivität vom 01.02.-31.10. anzunehmen. Wird dennoch innerhalb dieses Zeitraumes gebaut, ist vor Baubeginn ein temporärer Amphibienschutzzaun aufzustellen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden. Die ÖBB hat die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und ggf. Umsiedlungen zu garantieren. Bei der Anlage von Amphibienschutzzäunen muss eine regelmäßige Kontrolle der Sammelstellen ebenso wie das Entlassen der Tiere in die Freiheit an geeigneter Stelle fachkundig erfolgen, da nur so gewährleistet werden kann, dass die Maßnahme das Eintreten der Verbotstatbestände nicht sogar begünstigt. Sammelstellen an Amphibienzäunen werden nach Anlage gezielt von Prädatoren aufgesucht, bei zu großer Hitze oder bei Volllauf der Sammelbehälter mit Regen besteht die Gefahr, dass die Tiere in den Sammelstellen verenden. Das zweimal tägliche Absammeln der Amphibien ist daher zwingend notwendig, um diesbezügliche Risiken für die Tiere weitestgehend zu reduzieren.

Damit das Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann, muss die Baubegleitung über herpetologische Fachkenntnisse verfügen. Bei einer Beachtung dieser Auflagen geht die zuständige Naturschutzbehörde davon aus, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Amphibien verhindert werden kann.

Zu der Auflage unter Ziffer C.III.4.19 d. B: Fledermäuse können nach artenschutzfachlicher Einschätzung während ihrer Jagd- und Transferflüge durch Lärm und Licht erzeugende nächtliche Bauarbeiten gestört werden oder mit Baufahrzeugen kollidieren. Auch während des Winterschlafs sind Fledermäuse empfindlich gegenüber hellen Lichtquellen und lauten Geräuschen. Ein Erschöpfungstod der Tiere durch häufiges Aufwachen aufgrund von Störungen ist möglich. Zur Abwendung dieser Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist eine Beschränkung der Arbeiten auf den Tag erforderlich.

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.20 bis C.III.4.22 d. B: Die Nebenbestimmungen begründet sich mit der Sicherstellung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug

auf Fledermäuse und orientieren sich dabei an der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 3.1.1, Stand: 01.08.2016 (AAB-WEA FL M-V), S. 19. Auf Vorab-Untersuchungen zum Vorkommen lokaler Fledermäuse wurde verzichtet und eine „Worst-Case“-Betrachtung angewandt. Im Umfeld der WKA liegen potenziell bedeutende Fledermauslebensräume. Unter der Annahme, dass diese Lebensräume auch tatsächlich eine bedeutende Funktion aufweisen und damit in ihrem Umfeld von erhöhten Aktivitäten schlagempfindlicher Fledermausarten auszugehen ist, würde ein uneingeschränkter Betrieb der WKA zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Werden die WKA zu den angegebenen Voraussetzungen gem. der Nebenbestimmung abgeschaltet, so fällt das Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG unter die Signifikanzschwelle und das Tötungsverbot für lokal vorkommende Fledermausarten wird nicht berührt.

Zur Berücksichtigung der Niederschlagsmenge bei den pauschalen Abschaltzeiten wird aktuell noch geforscht. Da Niederschlagsmessungen zur Abschaltung von WKA für Fledermäuse unzuverlässig sein können wird ein konservativer Wert empfohlen, oder auf die Berücksichtigung des Niederschlags zu verzichten. Lt. der AAB-WEA FL M-V (2016) ist die Erfassung des Niederschlags nicht erforderlich, wenn dieser nicht berücksichtigt werden soll. Nach BRINKMANN et al. 2011 sind die Kosten für die Erfassung des Niederschlags höher als die zu erwartenden Mehr-Erträge, wenn der Niederschlag bei den Abschaltalgorithmen berücksichtigt wird. Falls er dennoch zum Einsatz kommen soll ist Auflage unter Ziffer C.III.4.21 zu berücksichtigen. Diese soll verhindern, dass durch verfälschte Messeergebnisse oder mangelhafte technische Umsetzung die Anwendung des Parameters Niederschlags zu fehlerhaften Abschaltzeiten führt, die in der Folge die Möglichkeit des Eintretens des Tötungstatbestands erhöhen.

Das Dezernat 45, StALU WM kontrolliert die Abschaltalgorithmen der pauschalen und optimierten Fledermausabschaltzeiten an WKA anhand des ProBat Tools „proBat-Inspector“. Mit dieser kostenfreien webbasierten Anwendung ist die Berechnung standortspezifischer Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen durchführbar. Dies ermöglicht eine schnellere und genauere Aufbereitung und Prüfung der umfangreichen Betriebsdaten. Durch die automatisierte Prüfung mit einem vom Programm erstellten Endbericht wird eine größere Sicherheit für die zuständige Naturschutzbehörde und den Betreiber bewirkt. Um die Anwendung nutzen zu können, sind die Betriebsdaten in der geforderten Form vorzulegen. Die Auflagen erfolgen antragsgemäß.

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.23 bis C.III.4.25: Das Höhenmonitoring ist gem. AAB-WEA M-V FL (2016) freiwillig und geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandern und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WKA). Um eine belastbare Aussagefähigkeit des Höhenmonitorings zu gewährleisten, ist dieses nach den fachlich anerkannten Standards (z. B. hinsichtlich der Auswahl der zu untersuchenden WKA-Standorte, der Erfassungszeiten und Erfassungsmethoden) zu konzipieren. Die Besprechung des Konzepts zum Höhenmonitoring ist sinnvoll um mögliche Fehler im Vorfeld zu erkennen und die Anerkennung der Ergebnisse des Höhenmonitorings zu gewährleisten. Es ist bei der Anordnung von Abschaltungen das mildeste, zum Erreichen des Ziels (hier Verhinderung von Fledermauskollisionen an der geplanten WKA) notwendige Mittel zu wählen. Daher sind die Abschaltzeiten den Erfordernissen entsprechend anzupassen. Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (s. auch AAB-WEA M-V FL, Kap. 3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern ggf. festgelegte Abschaltzeiten noch erforderlich oder entbehrlich sind.

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.4.26 und C.III.4.27 d. B.: Durch die Entnahme von Bäumen zwecks Anlage der Zuwegung/ Baumbestände in den Bereichen der geplanten temporären Zuwegung können bewohnte und potenzielle Habitate von höhlenbrütenden Vögeln und Fledermausarten zerstört werden. Die Auflagen dienen daher dazu, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern. Die notwendigen Maßnahmen unterscheiden sich je nach Art des vorgefundenen Fledermausquartiers. Insbesondere bei individuenstarken Wintergesellschaften ist das Einstellen der Schnittmaßnahmen und ein Abwarten der natürlichen Abwanderung (in der Regel bis Mitte März) notwendig.

Die Nebenbestimmungen in denen es um die Dokumentation der Maßnahmen geht, dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Damit Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

V.5. Wasser, Abfall, Boden

Zu den Auflagen unter C.III.5. d. B.:

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.5.1 und C.III.5.2:

Die Benennung der mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen bei der unteren Bodenschutzbehörde sind erforderlich, damit die Behörde ihren Kontrollaufgaben nachkommen kann.

Es ist erforderlich, die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen während der Durchführung der Baumaßnahmen mit Weisungsbefugnis auszustatten, damit die im Bodenschutzkonzept niedergelegten Belange bei Interessenkonflikten mit am Bau Beteiligten auch durchgesetzt werden können, z.B. beim Auftreten von kritischen Witterungsverhältnissen.

Die Landrätin als untere Bodenschutzbehörde ist folgendermaßen zu erreichen:

Landkreis Ludwigslust-Parchim
untere Bodenschutzbehörde
Ludwigsluster Allee 65
19370 Parchim

Die DIN 19639 sieht bereits während der Planungsphase die Ausarbeitung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzepts vor, das während der Ausschreibung und der Ausführung der Bauarbeiten zur Anwendung kommt.

Hierzu ist die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung erstellt das Bodenschutzkonzept, betreut und dokumentiert seine Umsetzung im Auftrag des Vorhabenträgers. Sie verfügt über Fachkenntnisse zum Bodenschutz und kann Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung übernehmen.

V.6. Brand- und Katastrophenschutz

Zu den Auflagen unter C.III.6. d. B.:

Die Auflagen sind erforderlich, um das Brandrisiko zu minimieren und die Sicherheit der Allgemeinheit im Brandfall zu gewährleisten. Sie ergeben sich aus den §§ 3, 14 i. V. m. § 51 und 81 LBauO M-V.

V.7. Arbeitsschutz

Die Auflagen unter C.III.7. d. B. sind notwendig, um die Sicherheit der Beschäftigten auf und in der WKA zu gewährleisten und ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Baustellenverordnung sowie aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Weitere Regelungen ergeben sich aus den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und den Vorschriften und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

V.8. Luftfahrt

Zu den Auflagen unter C.III.8. d. B.:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327),
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR/BL-MV 10156 a-2, MV 10156 a-4 vom 06.02.2020,
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen), Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29.10.2015 (BGBl. I S. 1894),
- VO (EU) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen.

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

V.9. Denkmalschutz

Zu den Auflagen unter Ziffer C.III.9 d. B.:

Denkmale sind gemäß § 2 Abs. 1 DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG MV). Gemäß § 1 Abs. 3 sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu

berücksichtigen.

An dem Anlagenstandort sowie im Bereich der Zufahrten und Aufstellflächen sind bislang keine Bodendenkmale bekannt. Die bekannten Bodendenkmale machen jedoch erfahrungsgemäß nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Deshalb muss mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss im Bereich der künftigen Eingriffsflächen (Anlagenstandort, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) mit dem Vorhandensein weiterer Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Da das Vorhaben deshalb voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden erforderlich.

Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten in Betracht.

Alternativ zur archäologischen Voruntersuchung kann auch als milderes Mittel eine archäologische Baubegleitung eingesetzt werden, um erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmäler zu verhindern. (Auflagen unter Ziffer C.III.9.2 bis C.III.9.4 d. B.) Der Einsatz einer archäologischen Baubegleitung wird notwendig, wenn erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale nicht ausgeschlossen werden können.

V.10. Anzeigen und Abnahmen

Die Auflage unter C.III.10. d. B. dienen grundsätzlich der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen.

Die Auflage unter C.III.10.1 ergibt sich u.a. aus den §§ 53 Abs. 1, 72 Abs. 9 und 82 Abs. 2 LBauO M-V. Die Pflicht zur Baustellen-Vorankündigung ergibt sich aus § 2 BaustellV.

Zu der Auflage unter C.III.10.1 und C.III.10.4 d. B. (Naturschutz):

Die Auflagen dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen von besonderer Relevanz.

Zu der Auflage unter C.III.10.6 d. B.:

Die Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Naturschutzbehörde ist für die Überwachung und Durchsetzung der Naturschutzbestimmungen zuständig. Durch die Mitteilung des Betreiberwechsels wird sichergestellt, dass die Behörde über die aktuellen verantwortlichen Personen informiert ist und ihre Aufgaben effektiv erfüllen kann. Der Betreiberwechsel kann Auswirkungen auf den laufenden Betrieb und die Naturschutzmaßnahmen haben. Durch die frühzeitige Mitteilung des Wechsels kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anpassungen oder Kontrollen vornehmen, um sicherzustellen, dass der Naturschutz weiterhin gewährleistet ist. Die Mitteilung des Betreiberwechsels dient darüber hinaus der rechtlichen Dokumentation und Transparenz. Sie ermöglicht es der Naturschutzbehörde, den Verlauf der Verantwortlichkeiten

nachzuvollziehen und ggf. bei Fragen oder Konflikten Nachweise vorzulegen.

Die Auflage unter C.III.10.9. d. B. dient der Kontrolle der Erfüllung der gemäß § 14 Abs. 4 LuftVG beauftragten Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der luftrechtlichen Zustimmung für die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten.

E. Hinweise

I.1. Allgemeine Hinweise

- I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.
- I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.
- I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belastigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- I.1.5 Die Genehmigungsbehörde ist nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.
- I.1.6 Die Genehmigungsbehörde ist behält sich vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlagen zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.
- I.1.7 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

Betriebseinstellung

- I.1.8 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,

- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

I.2. Bauordnung

- I.2.1 Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Eine Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange erfolgt durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.
- I.2.2 Die in der Schallimmissionsprognose vom 01.08.2019 [1] und vom 05.08.2019 [2] nach TA Lärm festgestellte Einstufung für die Immissionsorte IO-A, IO-B, IO-C, IO-D, IO-J und IO-L sind aus bauplanungsrechtlicher Sicht dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Der IO-L liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB und entspricht eher einem Allgemeinen Wohngebiet. Der Immissionsort IO-N als Dorf- und Mischgebiet entspricht aus bauplanungsrechtlichen Innenbereich eher einem Allgemeinen Wohngebiet.
- I.2.3 Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u. a.:
- a) abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V),
 - b) vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Abs. 7 LBauO M-V) oder
 - c) die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.
- I.2.4 Auf die Beteiligung der Luftfahrtbehörde (zivil und militärisch) durch das StALU WM im Genehmigungsverfahren wird hingewiesen. Deren Stellungnahmen sind hinsichtlich § 46 Abs. 2 LBauO M-V zu werten.
- WKA, die nach dem 30.12.2017 genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, sind gemäß § 46 Abs. 2 LBauO M-V mit einer bedarfsgerechten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen.
- I.2.5 Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz ist nicht Bestandteil des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz liegt in der alleinigen Verantwortung des Bauherrn und seines Entwurfsverfassers. Es wird empfohlen, sich bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu wenden. Ergeben sich aus der Abstimmung mit der Arbeitsschutzbehörde Änderungen zu den genehmigten Bauvorlagen, ist mit der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zu klären, ob es sich um genehmigungspflichtige Änderungen handelt.
- I.2.6 Im Zusammenhang mit der Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, der Mineralgewinnungsrechte oder der Erhebung der Grundsteuer gemäß § 29 Abs. 3 des

Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. 1 S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 12.04.2012 (BGBl. 1 S. 579), i. V. m. § 111 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. 1 S. 3866; 2003 1, S. 61) bin ich verpflichtet, den Finanzbehörden die mir im Rahmen meiner Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen. Um dieser Mitteilungspflicht nachzukommen, werde ich das Finanzamt über die Erteilung Ihrer Baugenehmigung informieren.

- I.2.7 Beim Fund von Kampfmitteln oder kampfmittelverdächtigen Gegenständen ist gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg-Vorpommern die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hier aus erfolgt die Information an den Munitionsbergungsdienst.
- I.2.8 Des Weiteren ist der Bauherr gemäß §§ 13 und 52 LBauO M-V verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.
- I.2.9 Gemäß § 28 GeoVermG M-V sind Sie verpflichtet, die bauliche Anlage nach Fertigstellung von einer zugelassenen Vermessungsstelle zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einmessen zu lassen
- I.2.10 Die WKA ist gegen Unbefugte zu sichern.
- I.2.11 Der erforderliche Rückbau beinhaltet die Entfernung der gesamten Anlage einschließlich aller Bodenversiegelungen. Dies betrifft neben den Fundamenten auch alle Pfahlgründungen in ihrer gesamten Tiefe und die Zuwegung sowie Kranstellflächen.

I.3. Immissionsschutz

- I.3.1 Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/ „nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum Nordex N163/5.X STE, Mode 0⁸

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	(84,0)

Oktavspektrum Nordex N163/5.X STE, Mode 2⁹, Nachtbetrieb „WKA 2“

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	88,1	94,3	98,0	100,6	101,3	98,8	91,2	(83,2)

⁸ Oktav-Schallleistungspegel Nordex N163/5.X, Revision 00 vom 21.05.2019, F008_267_A19_IN

Oktavspektrum Nordex N163/5.X STE, Mode 6⁹, Nachtbetrieb „WKA 4“

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	86,2	92,4	96,1	98,7	99,4	96,9	89,3	(81,3)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gemäß Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

- I.3.2 Das LUNG M-V hat in seinen Berechnungen den Immissionsort IO-M „Gewerbegebiet Gresse“ auf die südöstliche Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet an der B 195, südlich der Straße nach Badekow“ gelegt (ETRS 89, Zone 33; Rechtswert: 217568; Hochwert: 5927603). Dies folgt aus Nr. A.1.3 b) des Anhangs der TA Lärm. Bei unbebauten Flächen befindet sich der maßgebliche Immissionsort an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen errichtet werden dürfen. Da gemäß der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Gresse zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 vom 11.04.2024 das Wohnen von Betriebspersonal ermöglicht werden soll, ist eine schutzwürdige Nutzung zukünftig vorstellbar. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens.

I.4. Naturschutz

- I.4.1 Gemäß den dem Dez. 45 vorliegenden aktuellen Gutachten zum Vogelzugdichte-Modell (Stand: 26.09.2024) befindet sich das seinerzeit vor Gericht streitgegenständliche Vorhaben nicht mehr in der konfliktträchtigen Vogelzugdichte-Zone A. Der Vogelzug wird in der behördlichen, artenschutzfachlichen Prüfung nicht weiter vertieft, da die geänderte Lageeinschätzung kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für ziehende Vogelarten erwarten lässt. Die Neubewertung basiert auf einem Modell, das aktuelle Daten zu Zugrouten und -frequenzen berücksichtigt, und bestätigt, dass das Vorhaben nun außerhalb der Bereiche mit (sehr) hoher Vogelzugdichte liegt. Somit bestehen nach den aktuellen Erkenntnissen keine signifikanten Beeinträchtigungen für Zugvögel, weshalb zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Vogelzugkollisionen bzw. zur Abwendung von Tatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erforderlich sind.
- I.4.2 Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 (1) BauGB. Die Errichtung der WKA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Eingriffe bedürfen nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung. Diese wird auf Grundlage des § 42 Abs. 1 NatSchAG M-V in Form einer Naturschutzgenehmigung zum Bauantrag erteilt.
- I.4.3 Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten, auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporäres Wasser führen sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – siehe Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M V. Das heißt folglich, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oder verwendet werden darf. Der Hinweis erfolgt, da im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen davon auszugehen ist, dass Aushubboden anfallen wird.

- I.4.4 In dem Fall, dass der Bodenaushub für selbständige Aufschüttungen im Sinne von § 12 Abs.1 Nr. 2 NatSchAG M-V geplant ist, bedarf es gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchAG M-V einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.
- I.4.5 Kronentraufbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplätzen genutzt werden. Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen.
- I.4.6 Bei Differenzen zwischen den in den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen und den hier beschriebenen Nebenbestimmungen, ist das in diesen Nebenbestimmungen beschriebene gültig. Diese dienen dazu die Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen und klare kontrollierbare Vorgaben für die Umsetzung der Bedingungen und Auflagen zu schaffen (s. hierzu auch § 12 BImSchG).

I.5. Wasser, Abfall, Boden

Wassergefährdende Stoffe

- I.5.1 Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.
- I.5.2 Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- I.5.3 Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.

Niederschlagswasser

- I.1.1 Für den Betrieb der WKA ist keine Abwasserentsorgung notwendig. Abwasser fällt nicht an. Das von den WKA anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist vor Ort zur Versickerung zu bringen.

Gewässer II. Ordnung

- I.5.4 Von der geplanten Maßnahme sind Gewässer zweiter Ordnung betroffen. Die temporären und dauerhaften Teilversiegelungen sind so zu errichten, dass die vorhandenen Rohrleitungen keinen Schaden nehmen.
- I.5.5 Im Vorfeld ist eine Rohrleitungsbefahrung zur Bestandsaufnahme durchzuführen.
- I.5.6 Im Bereich des Erschließungsweges ist die Rohrleitung zu erneuern, ober- und unterhalb der neu entstehenden Gewässerkreuzung ist jeweils ein Kontrollschacht einzubauen.
- I.5.7 Der Baugrund der geplanten Fundamente ist vollständig drainiert. Laut Meliorationsanlagengesetz sind die Flächeneigentümer für die Bewirtschaftung der vorhandenen Drainageleitungen zuständig, der Wasser- und Bodenverband tritt für die Unterhaltung nicht in Erscheinung. Die Zerstörung der Drainageleitungen macht eine Entwässerung der anliegenden Böden unmöglich und wird zu einer Vernässung der Flächen und Einschränkung der ordnungsgemäßen Vorflut führen.

Es ist eine Sicherung von Rohr und Drainageleitungen nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist künftig weiterhin zu gewährleisten.

Abwasser

- I.5.8 Für den Betrieb der WKA ist keine Abwasserentsorgung notwendig. Abwasser fällt nicht an. Das von den WKA anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist vor Ort zur Versickerung zu bringen.

Grundwasser /Bodenschutz

- I.5.9 Es wird darauf hingewiesen, dass es für ggf. erforderliche Grundwasserabsenkungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis der uWb bedarf (Adressat ist der Gewässerbenutzer, im Regelfall die bauausführende Firma). Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der uWb vorzulegen. Für die Prüfung der Zulässigkeit der Gewässerbenutzung ist als Bestandteil der Antragsunterlagen eine fachgutachterliche Bewertung (auch bzgl. Wasserrahmen-Richtlinie und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) erforderlich.
- I.5.10 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- I.5.11 Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in/auf den Boden hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere §§ 1 Abs. 1 und 2 Landesbodenschutzgesetz M-V, 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 6 - 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und Vollzugshilfe der LABO, DIN 19731, DIN 18915, DIN 19639) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen.
- I.5.12 Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben den o. g. DIN das BVB-Merkblatt, Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- I.5.13 Beim Rückbau der Anlagen ist der Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ heranzuziehen.

I.6. Brand- und Katastrophenschutz

- I.6.1 Feuerwehrpläne sind gemäß DIN stets aktuell zu halten (ggf. weitere WKA sind im Plan vor Nutzungsaufnahme zu ergänzen).

I.7. Straße und Tiefbau

Zufahrten an Bundes- und Landestraßen

- I.7.1 Für die Zulieferung von Anlagenteilen und des Kranes sind dem Straßenbauamt nach Abschluss der Transportplanung ein Zuwegungskonzept (Transportstudien) und die Bilanzierung von vorgesehenen Eingriffen in den gesetzlich geschützten Straßenbaum- und Heckenbestand sowie der Nachweis über eine Prüfung von Alternativrouten vorzulegen.

Bei der Erstellung ist zu beachten:

- a) Eingriffe in gemäß §§ 18, 19 und 20 NatSchAG M-V geschützte Biotopbestände sind grundsätzlich zu vermeiden. Das gesetzliche Vermeidungs- und Minimierungsgebotes (§ 15 BNatSchG) ist zu befolgen.
- b) Es ist darzulegen, wie viele Bäume beschnitten werden und in welchem Umfang die Eingriffe in den Baumbestand (Fällung, Schnittmaßnahmen im Feinst-, Grob-/ Starkastbereich) erfolgen werden.
- c) Einer Vergrößerung des Lichtraumprofils wird nicht zugestimmt.

- d) Notwendigen Lichtraumprofilschnitte sind fachgerecht gemäß gültiger ZTV Baumpflege auf max. 4,50 m Höhe auszuführen. Eingriffe in den Starkastbereich sind zu vermeiden.
 - e) Sollte eine Vermeidung der Eingriffe in den Baum- und Heckenbestand nicht möglich sein, sind die Eingriffe zu bilanzieren und naturschutzfachlich zu kompensieren. Sämtliche geplanten Eingriffe in den nach §§ 18, 19 und 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopbestand bedürfen einer gesonderten naturschutzrechtlichen Genehmigung zur Befreiung nach § 19 Abs. 2, bzw. einer Ausnahme nach §§ 18 und 20 NatSchAG M-V durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.
 - f) Zur Fällung vorgesehene Bäume sind artenschutzrechtlich auf ihre Habitateigenschaften für Fledermäuse, höhlen- und baumbrütende Vögel zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.
 - g) Der Zeitpunkt der Schnittmaßnahmen ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage im Vorfeld mitzuteilen. Die ausführende Fachfirma und ein Ansprechpartner sind dem Straßenbauamt zu benennen.
 - h) Der Beginn der Transporte ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage vorher anzukündigen.
- I.7.2 Zur Errichtung und späteren Wartung der Anlagen hat die Antragstellerin eine Zuwegung mit einer ungebundenen Befestigung geplant, der an die Gemeindestraße (B 195 - Badekow) angebunden ist. Die Gemeindestraße mündet in die B 195 im Abschnitt 80. Vor der Baudurchführung hat die Antragstellerin mittels Schleppkurven zu prüfen, ob die Anlieferung der Bauteile der WKA über den Knotenpunkt B 195/Gemeindestraße ohne weitere bauliche Maßnahmen möglich ist. Über das Ergebnis ist das Straßenbauamt Schwerin rechtzeitig zu unterrichten. Änderungen in den Zufahrtsbereichen an die Bundesstraße B 195 sind gesondert zu beantragen.
- I.7.3 Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme sind mit der Straßenbauverwaltung alle transportlogistisch relevanten Details abzustimmen und als Großraum- und Schwertransport zu beantragen.
- I.7.4 Eine fachliche Beurteilung der Auswirkungen von Immissionen aus WKA ist das durch Straßenbauamt nicht möglich.
- I.7.5 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sollte beachtet werden, dass durch die Anordnung der WKA unter Berücksichtigung vorhandener Lärmimmissionen (z.B. aus vorhandenen WKA, Straßenverkehrslärm öffentlicher Straßen, z.B. B 195, Gewerbe) keine gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen auf umliegende schützenswerte Bebauungen entstehen (Summation unterschiedlicher Lärmarten vgl. VGH München, Urteil vom 04.08.2017 - 9 N 15.378).
- I.8. Arbeitsschutz
- I.8.1 Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere Koordinatoren im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen. (§ 3 Abs. 1 BaustellV)
- I.8.2 Aufzüge (Befahranlagen) in WKA sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§§ 15, 16 BetrSichV)
- I.8.3 An Druckanlagen sind Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrenden Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den WKA zu hinterlegen. (§§ 15 und 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschn. 4 BetrSichV)

I.8.4 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. (§ 4 Abs. 3 ArbStättV)

I.8.5 Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z. B. DIN und VDE, können ebenfalls in der aktuellen Fassung verwendet werden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

Der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch berufsgenossenschaftlichen Publikationen, wie zum Beispiel die DGUV Information 203-007 zu Grunde zulegen.

I.9. Luftfahrt

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

I.9.1 Gemäß Auflage C.III.8.8 d. B. ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde M-V hingewiesen, das unter <http://www.regierungmv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

Veröffentlichungsdaten:

I.9.2 Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

Kraneinsatz

I.9.3 Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen V-623-00000-2019/162-001 (24-2/2222-1) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

I.10. Denkmalschutz

I.10.1 Die Beratung zur Bergung und Dokumentation erfolgt durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

I.10.2 Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

I.11. Freileitungen der WEMAG Netz GmbH

I.11.1 Sowohl WKA 2 als auch WKA 4 liegen im Abstandsbereich $< 3 \times D$. Somit ist die Bestimmung der Einbaubereiche für den Schwingungsschutz nach DIN EN 50341-2-4 Pkt. 5.9.3 notwendig.

Die Vorgehensweise zur Umsetzung des Schwingungsschutzes ist gesondert abzustimmen.

I.11.2 Lassen sich Kreuzungen mit 110 kV Freileitungen nicht vermeiden oder alternative Trassen nicht planen, so ergeben sich aus technischer und organisatorischer Sicht, notwendige Randbedingungen für die Planung und die Errichtung von Kreuzungen mit 110 kV Freileitungen:

- Grundsätzlich ist die Parallelverlegung von Medien im Schutzstreifen der 110 kV Freileitung ausgeschlossen.
- Metallische Anlagen und Erdkabel sollen den Schutzstreifen der Freileitungen rechtwinklig in gerader Linienführung kreuzen. Leitungen, die in der Trasse von Straßen oder Wegen verlaufen, dürfen die Freileitung im gleichen Winkel kreuzen, wie die Straße bzw. der Weg. Als rechtwinklig im Sinne dieser Vorschrift wird ein Kreuzungswinkel von 80° - 100° Grad akzeptiert.
- Innerhalb eines Abstandes von 25 m um Maststandorte ist eine Kreuzung nicht erlaubt.
- Bei Anlagen mit aktivem Korrosionsschutz ist eine Beeinflussung der Erdungs- oder Fundamentanlagen der 110 kV Freileitung nachweislich auszuschließen.
- Bei einer Näherung zwischen metallischen Anlagen oder Erdkabeln und Freileitungen können, induktive, ohmsche oder kapazitive Beeinflussungen, ausgehend von den elektrischen Leitungen, zu elektrischen Spannungen an den metallischen Anlagen führen. Zum Nachweis der Größe der elektrischen Spannung, ist eine Berechnung durchzuführen (z.B. nach DIN 50443 (VDE0845-8)). Oder die elektrische Beeinflussung ist formell auszuschließen, dabei sind sinngemäß die Vorgehensweisen der "Technischen Empfehlung Nr. 7" (SfB Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen) anzuwenden.

I.11.3 Für die abschließende Bewertung und Genehmigung sind folgende Planungsunterlagen im Fachbereich WNG-TAL einzureichen: ein Übersichtsplan zum Herstellen des örtlichen Bezuges 1:50.000, die zu kreuzende Freileitung ist kenntlich zu machen und ein Lageplan 1:2000 als Datei .dxf georeferenziert (mit bemaßter Gabenprofilardarstellung).

Aus den Planungsunterlagen muss die Art der zu errichtenden Anlage und betriebswichtige Eigenschaften hervorgehen, z.B. Spannung, Druck, Rohrdurchmesser und Ähnliches.

- I.11.4 Bei Änderung des Bodenprofils im Schutzstreifen, ist eine fachgerechte Vermessung für die Überarbeitung der Abstandsnachweise notwendig. Entstehende Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.
- I.11.5 Arbeiten im Umfeld von ca. 50 m der Leitung, sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn anzumelden. Werden Arbeiten in diesem Umfeld durchgeführt, die es notwendig machen die Leitung aus Sicherheitsgründen abzuschalten, sind die Kosten durch die Antragstellerin zu tragen. Ist im Rahmen des Bauablaufs (Kreuzungsobjekt) eine beidseitige Schaltung der 110-kV Leitung erforderlich, wird die Genehmigung für die Errichtung des Kreuzungsobjektes unter diesen Bedingungen nicht erteilt.
Eine örtliche Einweisung vor Baubeginn ist zwingend notwendig.
- I.11.6 Eine Veränderung des Bodenprofils innerhalb des Schutzstreifen und im Umkreis von 15 m der Freileitung ist durch den Bereich WNG-TAL (WEMAG Netz GmbH) genehmigungspflichtig.
- I.11.7 Wird durch die Baumaßnahme das Bodenprofil innerhalb des Schutzstreifen verändert, oder kreuzt die geplante Trasse die Leitung, ist dies mit einer kostenpflichtigen Änderung der Unterlagen verbunden, die die Antragstellerin zu tragen hat. Nach Abschluss der Arbeiten sind an die WEMAG Netz GmbH (Abt.: WNG-TAL) Revisionsunterlagen in Papier und digital (.dgn oder .dwg) von der Baumaßnahme zu übergeben (Lage- u. Profilplan).
- I.11.8 Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe der Netzanlagen ist die „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für das gesamte Versorgungsgebiet der WEMAG Netz GmbH verbindlich.

F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
AAB FL M-V	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, LUNG M-V
AAB Vögel M-V	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand: 01.08.2016, LUNG M-V
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV (Kennzeichnung Luftfahrthindernissen)	v. Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen
BauVorlVO M-V	Bauvorlagenverordnung M-V
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz M-V
DGUV	Vorschriften und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
FGW-RL	Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
HzE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V 26.10.2010 zuletzt geändert durch VO vom 01.07.2017 (GVObI. M-V, S. 116)
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016
LAI-Hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen vom 23.01.2020



LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz M-V
ÖkoKtoVO M-V	Ökokontoverordnung M-V
ProdSG	Produktionssicherheitsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WKA-Schattenwurf-Hinweise	Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; 05.2002



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulrike Walther

- Anlagen:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
 2. Bauschild gemäß Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 24.02.2020
 3. Zusammenfassende Darstellung vom 12.11.2025 (aktualisiert am 27.11.2025), erstellt durch die UGB-Genehmigungsmanagement GmbH, Rostock, Dr. Millat
 4. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen vom 09.01.2025 (aktualisiert am 28.11.2025) erstellt durch die UGB-Genehmigungsmanagement GmbH, Rostock, Dr. Millat